

Ig

6259 g





~~00 g.~~

000

Die Religion

Wörterbuch

Fd 9/6



Die Bibliothek

der Universität

1790



Die Religion

nach der

Politik

entworfen

von

H * * *



DESSAU,

bey Heinrich Henbruch.

1767.

Handwritten title in Gothic script, likely 'Hilf mir'.

Handwritten text, possibly 'Hilf mir'.



Q 121





Vorrede an den Leser.

*Coutume, opinion, vous gouvernez le monde,
Le sage vainement vous attaque et vous fronde —*

Das Schicksal eines Gelehrten, so erhaben es auch
in den Augen vieler scheint, ist wirklich eines
der unvollkommensten.

Der Kaufmann erhält seinen Endzweck, wenn er
aus der erhaltenen Fattura seinen Gewinn überschlägt,
und die Waaren in kurzer Zeit debitiret.

*Mercibus hic italis mutat sub sole recenti
Rugosum piper & pallentis grana cumini —*

Der Soldat, wenn er den Dienst versteht und in sel-
bigen sich unermüdet bezeigt. — Der Handwerks-
mann, wenn er durch seinen Fleiß sich den gehörigen
Unter

Vorrede.

Unterhalt verschafft. — Der Landmann, beatus ille,
qui procul negotiis — wenn er seine erbaueten Früchte
gut verkauftet, und seinen Schoß gehörig abträgt —
Alle erreichen ihren Endzweck, und bey allen heißt es:

L'eternel nous cacha ces objets de Sciences,
Il nous rendit heureux, sans tant de connoissances —

Der Gelehrte ist der einzige, der fast niemalen seinem
Endzweck nahe kommt — wir mögen eine Art der
Wissenschaften nehmen, welche wir wollen; wir mögen
den größten Gelehrten in dieser Art uns vorstellen, er
bleibt allezeit ein Schüler —

Dem Philosoph ist der Verstand des Menschen
empfohlen, er bauet dieses Feld, ja er treibt seine Kunst
auf das höchste, und gleichwohl weiß er noch bis diese
Stunde nicht zu sagen, was die Seele des Menschen
eigentlich ist.

Dicite o miseri, & causas cognoscite rerum.

Viertausend Jahr sind noch nicht hinlänglich gewesen,
ihm das allernothwendigste der Philosophie zu ent-
decken —

Par un obscur iargon il veut expliquer l'ame,
C'est un souffle, une essence, une divine flamme:
Il invente des mots au lieu de definir,
Et se perd dans sa route au lieu de l'applanir.
Sur des suiets abstraits sa raison trop sterile,
Voulant etre profonde est tout au plus subtile. —

Der Jurist sitzt in seinen Acten vergraben,
Il reiette, il approuve, il decide, il ordonne —

und

Vorrede.

und erfähret doch wohl, wenn er auch der Klügste ist, das glückliche Schicksal seines mit aller Ueberlegung gemachten Urteils, — daß wohl appellirer, und übel gesprochen.

Der Politicus sitzt in seinem Cabinet und macht Gold, er legt Fabriken an, macht neue Steuer-Carastra, und lernet dem Bauer hundertfältig Korn säen; er geht voller Projecte aus seinem Cabinet, der Fabrikant erwartet ihn vor der Thüre, er bittet um Vorschuß — der Steuereinnehmer steht neben ihn, und verlangt zu wissen, ob zwey oder drey pro Cent ihm von der neuen Auflage zu gute gehen; der erste erhält sein Geld, und der andere seine Resolution. Hierauf kömmt der Amtmann, und trägt ihm vor, wie der Bauer sein Guth verlasse, weil er die Abgaben nicht abführen könne; wie der Bürger keinen Schoß gäbe, weil, was er verarbeitete, nicht abzusetzen im Stande wäre, und also wisse er nicht, was er künftig der Cammer berechnen solle —

O curas hominum, o quantum est in rebus inane —

Der einzige Gottesgelehrte kan seinen Zweck am nächsten kommen, wenn er will. Ihm ist das Wohl der Seele des Menschen anvertrauet; den Weg, den er hierbey nehmen muß, ist ihm in dem Worte Gottes vorgeschrieben, und hiervon weicht er nicht ab, wenn er mit denen zu thun hat, die dieses Wort als die Richtschnur ihres Lebens erkennen.

Le Paon perit sous l'eau, le dauphin meurt en l'air —

Ein Christ, der das Wesen Gottes so glaubt, wie er es aus der eigentlichen heiligen Schrift kennen lernt, der alle seine Handlungen aus einer wahren Liebe

Vorrede.

zu diesem Wesen unternimmt, der sich der Mittel bedient, seine menschliche Schwachheiten zu untersuchen, die ihm darinnen angezeigt werden, hat allen Pflichten eines guten Christen ein Gnüge geleistet:

L'homme est fait pour agir non pour philosopher —

und hierinnen bestehet die wahre Orthodoxie der Gottesgelehrten, welche sich sehr von der unterscheidet, nach welcher ein jeder kleiner Umstand zu einem Hauptartikel der Bedingungen eines andern glücklichen Lebens gemacht wird. —

- - - - en digitum exere, peccas

Ec quid tam paruum est? sed nullo thure litabis —

In diesen ist berührten Hauptwahrheiten muß den Christen der Gottesgelehrte unterrichten. Die Laster — müssen ihm auf eine solche Seite vorgestellt werden, daß er sie fliehet, die Tugenden — daß er sie annimmt, und die Gebote Gottes — daß er ihnen nachkömmt. Er braucht nicht zu wissen, ob die Engel Körper haben, oder nicht; sowohl die Mutter Maria, als die Heiligen, können ihm unbekannt bleiben. Er wird doch selig —

Das Sinnliche ist nöthig bey der Religion; je weiter es aber von ihr entfernt seyn kan, je besser ist es vor derselben. — Hätten dieses die Gottesgelehrten von Anfang her beobachtet, so wären die verschiedenen Religionen zum Theil nicht entstanden. Sie puzten die Religion mit allerhand Zierrathen aus, weil sie nicht unter ihrer alten Einfalt bleiben durfste. Diese Zierrathen wurden nach und nach wesentliche Stücke der Religion. Hierbey wurden sie untereinander uneins;
der

Vorrede.

Der Hochmuth verstärkte sie in ihren Meynungen; sie trennten sich von einander, und suchten einen Fürst zu überreden, sie mit seinen weltlichen Arm zu schützen. Dieses geschah, und nun boten sie ihren Gegnern Trost, und machten eine eigene Religion aus. Es erstreckte sich ihre Religion auf ihre äußerliche Handlungen, und der Staat zog hieraus entweder einen Vortheil oder einen Schaden. — Hier machte sich nun die Religion bey dem Glück eines Staats unentbehrlich. —

Die Politik ist die Wissenschaft, Mittel ausfindig zu machen, wodurch ein Staat seiner Vollkommenheit immer näher und näher kömmt, und sie sucht alles dasjenige aus dem Wege zu räumen, was den glücklichen Fortgang dieser Mittel hemmen kan. Die Einwohner des Staats sind der Hauptgegenstand der Politik, denn sie machen das Ganze des Staats aus, und weder der Staat ist glücklich zu nennen, wenn sie nicht glücklich sind, noch ihr Glück ist von dem Glücke des Staats unterschieden.

Die Handlungen unterscheiden die Eigenschaften der Einwohner: und da ihnen die Religion bey selbigen gewisse Maßregeln vorschreibt, so kan es nicht anders kommen, als daß sich der Staatsverständige auch hierum bekümmern muß.

In gegenwärtigen Aufsatz habe ich es gewagt, hierüber einige Betrachtungen zu machen; ich habe sie in gewisse Abschnitte abgetheilet, und sie auf so eine Seite vorzustellen gesucht, daß ich dafür halte, sie werden einem unparthenischen Leser Gelegenheit geben, wichtigere Untersuchungen zu machen. Die Menge der Sachen hält mich ab, sowohl meine Vorträge etwas weitläufig auszuführen, als auch sie durch Schrift-

Vorrede.

steller zu erweisen; das erstere hätte erfordert, einige Folianten zu schreiben, und das andere, eine ganze Bibliothek zu durchlesen. — Ich habe aus einer eigenen Ueberzeugung geschrieben. — Auch die heutige Nothwendigkeit, sich als ein junger Gelehrter durch Schriften hervor zu thun, hat keinen Eindruck bey mir gehabt, da ich zum Widerlegen zu bescheiden, zur Erfindung zu stupid, und anderer ausgearbeitete Schriften heraus zu geben, zu hochmüthig bin — Die hin und wieder sich zutragende Vorfällenheiten der jetzigen Geschichte, könnten eher mir einen heimlichen Stoff geben haben, ob ich gleich, mich deutlicher zu entwickeln, nicht für nöthig erachtet. Es ist auch meine Absicht nicht, mir hierdurch einige Gönner zu erschmeicheln: denn es ist niemals mein Vorhaben gewesen, und es wird es auch niemals werden, mich durch solche Wege in den Dienst des Staats einzudrängen; ich werde dem Staat und dem Fürst, der mich zu seinem Dienst geschickt hält, als ein redlicher Mann dienen, und dahero entgehe ich allezeit diesen Vorwurf; belohnt das Glück hierbey meine Bemühungen, so folge ich dem Wege der Vorsehung; gehet es stillschweigend bey mir vorüber, so bin ich ganz ruhig —

Ich komme noch auf eine Haupteigenschaft einer Vorrede: sie enthält die Empfehlung unsers Aufsazes. Ich würde eine strafbare Grobheit begehen, sie zu unterlassen; nein — ich lege der gelehrten Welt diesen meinen geringen Aufsatz vor, und empfehle ihn ihrer geneigten Aufnahme. — Der Beurtheilung eines jeden vernünftigen und unpartheyischen Lesers unterwerfe ich mich mit dem größten Vergnügen. —

Inhalt.

Inhalt.

CAPUT I.

Von der Betrachtung der Religion nach der Politick überhaupt.

CAP. II.

Von dem Einfluß der Religion in die Glückseligkeit eines Staats.

CAP. III.

Von der Religion, in so ferne sie nicht unter der Gewalt eines Fürsten stehet.

CAP. IV.

Von der Duldung verschiedener Religionen.

CAP. V.

Von der Macht eines Fürsten, in Ansehung der Veränderung einer Religion.

CAP. VI.

Von der Religion eines Fürsten, nach den Regeln der Politick.

CAP. VII.

Kurze Abhandlung der Frage: ob ein Fürst als Bischof, oder als Regent, in Religionsfachen zu betrachten?

CAP. VIII.

Einige Betrachtungen über den Eingriff des geistlichen in das weltliche Recht.



CAPUT I.

Von der Betrachtung der Religion,
nach der Politik überhaupt.

Es ist eine ganz bekannte Eintheilung, deren ich mich gegenwärtig bedienen will. Man setzt die äußerliche Religion der innerlichen entgegen. Unter der innerlichen verstehe ich eigentlich dasjenige, was bey den Theologen die Religion ausmacht: Cultus internus Dei — Hier hat Herr Barbeyrac recht, wenn er saget: La religion est un present, que Dieu fait a chaque personne en particulier — La religion ne regarde, que les interets del'ame; elle a pour but le souverain bien, la vrai felicitè, le bonheur eternell — Die selbst eigene Ueberzeugung macht hier alles aus, und es ist ewig schade, daß es auch hier bey denen allermeisten heißt:

Le fils aveuglement suit le pas de son pere —

Man muß nichts in der Welt glauben, was man nicht für wahr hält, und auch dieses, daß wir es für wahr halten, hängt nicht von uns ab; die Ueberzeugung wirkt es in uns eben so, wie wir das, was schwarz ist, nicht für weiß halten können — Ist etwas

etwas in der Welt, das von allem Zwang befreuet seyn muß, so ist es die Religion in diesem Verstande, da nichts billiger ist, als, daß man einen Menschen in denen Handlungen, die ihn einzig und allein angehen, eine völlige Freyheit lasse. Zu dieser Ueberzeugung gehört nun aber eine Erkenntniß der Glaubenslehren, und die verschiedenen Grade in selbiger verhalten sich nach der Beschaffenheit eines von Natur fähigen oder unfähigen Verstandes, oder nach einer zulänglichen oder unzulänglichen Bekanntmachung, der hierzu an die Hand gegebenen Mittel. Hier ist es ein fürtrefflicher Beweis der Vorsehung des göttlichen Wesens, daß diese Wissenschaft nicht so, wie andere, den menschlichen Begriffen völlig unterworfen ist; denn wie leicht könnten nicht alle Völker hierbey eben so einig seyn, als sie insgesammt wissen, daß zweymal zwey viere ausmacht —

Die religio externa beschäftigt mehr die Politicos als die Theologen, und sie begreift alles dasjenige, was außer jenen oberwehnten Theil der Religion, noch unter den Begriff der Religion verstanden wird. Zwey Hauptgegenstände werden sich hier entwickeln: theils das sogenannte Religions-Exercitium, theils aber auch der Schade, der aus der religione interna, wenn solche denen Regeln der Erhaltung eines Staats zuwider läuft, erwachsen kan.

Ueberhaupt aber muß ich hier einen Hauptsatz anführen, wenn ich zeigen will, in wie weit die Religion nach der Politik beurtheilet werden kan. Es ist dieser: Ein Fürst betrachtet die Religion nur in so weit, als sie die Ruhe und die übrige Glückseligkeit seiner Staaten betrifft — Er bekümmert sich gar nicht weiter um die Religion, als blos in so weit. Das Beste eines Staats

zu besorgen, ist ihm vermöge seiner Würde aufgetragen, er mag das Reich durch die Wahl, oder durch ein Erb-
recht, erhalten haben, und das Wohl seiner Bürger ge-
het ihm nur in so ferne an, als es einen Einfluß in das
Wohl des ganzen Staats hat. Um dieses in Ansehung
der Religion recht deutlich zu machen, will ich meinen
obigen Satz durch einen andern noch in etwas erläutern.
Ein Fürst ist nicht verbunden für das ewige Wohl seiner
Untertanen zu sorgen — ein Satz, der dem ersten
Ansehen nach hart scheint, er ist es aber wirklich nicht,
wenn wir ihn in etwas zergliedern. Ein Staat ist schon
glücklich zu nennen, wenn er einen Regenten hat, der
alle Maasregeln zu dem Besten desselben ergreift; da
aber dieses hauptsächlich die Glieder eines Staats an-
geht, so sucht ein weiser Regent die Bürger des Staats,
in der Befolgung ihrer Pflichten, die sie, als Bürger,
dem Staat und dessen Oberhaupt schuldig sind, zu er-
halten. Thun sie dieses, so ist es alles, was er von
ihnen verlangen kan. Es fällt mir hier eine gewisse
Eintheilung ein, die ich, ich weiß nicht, in was für
einem alten theologischen Buche, gelesen habe; man un-
terschied die Credenda von denen Agendis: ich möchte
sie fast hier anwenden, und sagen, credenda in materia
religionis gehen dem Fürst nichts an, wohl aber die
Agenda, in so weit sie zu denen Pflichten eines guten
Staatsbürgers gehören.

Die verschiedenen Religionen machen verschiedene
geistliche Gesellschaften aus, deren Schutz übernimmt
der Fürst, und sind ihm diese Gesellschaften eine so lieb,
wie die andere, wenn sie nur das Beste seines Staats
befördern, ja er ist ihnen alsdenn einen gleichmäßigen
Schutz schuldig.

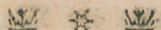
Nos etats sont divers, nos devoirs sont communs: —

Er

Er erhält die Ruhe und die Ordnung einer jeden solchen Gesellschaft insbesondere, er entscheidet ihre Streitigkeiten nach denen Grundsätzen ihrer Gesellschaft, und dieses alles thut er darum, weil es mit dem Wohl des Ganzen einen Zusammenhang hat. Die Pflichten, die aus der Religion entstehen, und das Wohl dieser Gesellschaft angehen, um diese bekümmert er sich, nicht aber um die, die bloß den Bürger einzig und allein betreffen.

Bei dieser Betrachtung der Religion, verstatet er nach seinem Gutbefinden, zu Beförderung des Handels, oder zu Bevölkerung seiner Staaten, oder aus einem andern eben so wichtigen Grund, verschiedenen Religionen ihr öffentliches oder eingeschränktes Religions-Exercitium; er schafft Feiertage, wenn er sie für überflüssig, oder den Staat schädlich hält, ab, und ordnet auch neue; er ändert das Rituale der Religionen; er entscheidet zweifelhafte Fälle: Kurz, er bedient sich der Religion zu allen Endzwecken, so das Wohl seines Staats angehen, und nicht wider das eigentliche Wort Gottes, wider die Verträge mit andern Mächten, oder mit seinen Unterthanen, und wider das Recht der Natur sind.

Wenn ich den Schaden, der zuweilen aus einer dem Wohl des Staats entgegen laufenden religionen-terna entsteht, beurtheile, so erinnere ich noch aus dem obigen diesen Nachsatz: Ein jeder Unterthan mag in seinem Herzen glauben, was er will, wenn er nur die Pflichten eines guten Bürgers erfüllt; — der Politicus wacht daher nicht eher auf, als bis sein Glaube sich durch seine Handlungen entwickelt, die den Staat schaden, sie mögen nun solches offenbar thun, oder mittelbar. Zum Exempel, durch Handlungen, so seinem Mitbürger zu einem



einem Aergerniß gereichen. 2c. Hier ziehet er den Unterthan zur gehörigen Strafe, wenn schon wirklich ein Schaden entstanden; ist er aber nur zu besorgen, so wendet er alle Mühe an, um diesen vorzukommen, und sollte er auch hierbey den Staat von einem solchen Mitglied befreien. Bey den Handlungen, die den Staat mittelbar schaden, muß man sich einer gewissen Behutsamkeit bedienen, und ist nicht zu läugnen, daß in diesem Fall ein Aergerniß allzeit größer ist, wenn es die Religion betrifft, als wenn es durch einen unordentlichen Lebenswandel gegeben wird. Um dieses letztere in etwas deutlicher einzusehen, und die dieserhalb gehörigen Maasregeln recht genau zu nehmen, will ich die Unterthanen oder Bürger eines Staats in Lehrer und Zuhörer eintheilen.

Ein Lehrer, der falsche Lehren vorträgt, es sey nun schriftlich oder mündlich, ist mit allem Recht zu bestrafen, es mögen seine Lehren dem Wohl des Staats, oder seiner Gesellschaft entgegen seyn, oder nicht. Um dieses zu entscheiden, sind alle diejenigen Lehren falsch, die wider die Glaubensbücher seiner Gesellschaft sind. Hier hilft ihm keine Entschuldigung einer wahren Ueberzeugung, oder einer anzustellenden Vertheidigung seiner Lehre. Der Politicus ist hier sein Richter — er spricht: Es stande dir frey, ehe du diese Art des Vortrags mit uns eingiengest, ob du wolltest die Glaubensbücher beschweren, oder nicht; und es war deine Schuldigkeit, dieselben genau durchzusehen, weil dieses unsere Instruction, unser Contract, und die Condition war, unter welcher wir dir dein Amt anvertrauten.

Bey dem andern Theile, die ich Zuhörer genannt habe, muß ich folgendes zum voraus setzen: — Es
stehet

stehet einem jeden frey, nach seiner eigenen Ueberzeugung in eine geistliche Gesellschaft zu gehen, deren Regeln er seiner Ueberzeugung gemäß hält; begiebt er sich aber in einer solchen Gesellschaft, so muß er auch ihren Regeln genau nachkommen; denn keine Gesellschaft in der ganzen Welt kan ohne eine gewisse Ordnung bestehen. — Dahero straft ihn der Politicus, wenn er die Lehre von dem Gebrauch des Abendmahls für unnöthig hält, und nach dieser seiner Meinung sich dessen ganz und gar enthält; er straft ihn, wenn er Neuerungen in der Religion macht, oder eigene Zusammenkünfte anstiftet; denn durch dieses alles stöhrt er die Ruhe seiner Gesellschaft, und folglich auch die Ruhe des Staats. Jedoch, wenn ich hier von einer Art der Strafe rede, so verstehe ich keine Art einer exemplarischen Strafe. Nein — man läßt einen solchen Bürger die Freyheit, sich entweder denen Regeln der geistlichen Gesellschaft, in die er sich freywillig begeben, gemäß zu bezeugen, oder selbige zu verlassen, und seinen Aufenthalt in einem andern Lande aufzuschlagen, wo man das Wohl eines Staats aus diesem Gesichtspunkte übersiehet.

CAPUT

Von dem Einfluß der Religion in die Glückseligkeit eines Staats.

Bey diesem Kapittel könnte man fast eine vorläufige Frage aufwerfen: — ob es nöthig sey, daß zu einem Staatsbürger auch ein guter Christ erfordert würde — Wenn ich mein Urtheil fällen soll, so muß ich gestehen, daß ich es verneine, und ich will mich dieserwegen im folgenden hierüber weiter erklären.

Die Religion enthält ohnstreitig nur die Pflichten gegen Gott; die Beobachtung dieser Pflichten gehört aber nicht im eigentlichen Verstande zu dem Wohl eines Staats, da ich bloß auf das sichtbare Wohl meiner Gesellschaft zu sehen habe; denn alles, was die Ordnung und die Ruhe des Staats erhält, braucht aus den Pflichten gegen Gott nicht hergeleitet zu werden: Wenn ich das thue, was mich und meinen Stand glücklich macht, so bin ich ein guter Staatsbürger; meinen Stand aber macht nichts glücklicher, als das Wohl meines Staats, in den ich lebe. Bin ich hiervon ein eigentliches Mitglied, so arbeite ich selbst hieran, bin ich ein Unterthan, so mache ich meinen Fürst die Regierung des Staats dadurch leichter, wenn ich mein Betragen nach den Maßregeln, die zu dem Wohl des Staats gehören, genau einrichte.

Mon suffrage en un mot n'est du' qu'a la vertu,
Sant vertu tout esprit est mal fait el tortû;
Elle fait t'ornement et la base del' homme
Sectateur de Geneve ou Sectateur de Rome,

Soyez

Soyez bon Citoyen, et mon coeur vous cherit,
Charmé de vos vertus plus que de votre esprit —

Die Erfahrung bestätigt noch mehr meinen Satz. Wir haben unter denen Heiden die besten Republiken, die besten Regierungsarten, die besten Staatsbürger gehabt; jedoch, wenn ich die Pflichten gegen Gott von den Pflichten eines guten Bürgers ausschliesse, so könnte man mir diesen Beweis umstossen, da die Heiden auch eine Gottheit verehrten; man müßte mir aber alsdenn erst beweisen, daß diese Pflichten gegen ihre Gottheit, auch den Einfluß in die Pflichten gegen ihren Staat gehabt hätten. — Wenn aber zu einem rechtschaffenen Bürger eines Staats eben kein guter Christ erfordert wird, so scheint es fast überflüssig zu seyn, von einem Einfluß der Religion in das Glück eines Staats zu schreiben, da auf solche Art eine solche Verbindung nicht Statt findet? Ich muß hier erwähnen, daß auch ein Heide von diesem Einfluß der Religion in das Wohl eines Staats hätte schreiben können, da es ausgemacht, daß eine Religion mehr als die andere, sich in Handlungen entwickelt, die dem Staat entweder mehr oder weniger schädlich, oder mehr oder weniger nützlich sind. Wenn ich ganze Nationen betrachte nach ihren Religionen, in so ferne selbige den äußerlichen Gottesdienst enthält, so werde ich, so bald ich von den Begriffen einer wahren Glückseligkeit eines Staats unterrichtet bin, leicht urtheilen können, welche von ihnen diesen Zweck am nächsten kömmt.

In gegenwärtigem Kapittel will ich mich mit denen drey sogenannten christlichen Religionen beschäftigen: Es sind die Katholische, Reformirte und Lutherische, die durch das so berühmte Instrumentum Pacis in eine vollkommene Gleichheit, nach den bekannten annis decretorius,

riis, gefeset worden, wie aus dessen Art. 5. § 35. Art. 7. § 2. Art. 5. § 1. Art. 5. § 52. gar deutlich zu ersehen. Was von denen andern Religionen in dieser Materie etwa mit vorkommen könnte, werde ich in dem Kapittel, wo ich von der Duldung rede, mit erwähnen.

Wenn ich die vornehmsten Stützen eines Staats betrachte, so sehe ich unstreitig auf dessen hinlängliche Bevölkerung — auf seine arbeitsamen Einwohner — und auf das glückliche Gewerbe, das er führt — Hier könnte ich dieses ganze Kapittel schließen, und dem Leser nach diesem Maasstabe die Beurtheilung einer jeden Religion überlassen; jedoch, ich will es in etwas entwickeln, und den Vorwurf, als wenn ich bekannte Sachen wieder erzählte, übersehen.

Ein Staat, der seinen Bürgern erlaubet, sich nach ihrem Gefallen zu verheirathen, beobachtet die Regeln, die nothwendig zu seiner Erhaltung gehören — Die lutherische und reformirte Religion kommen hier ihren Zweck näher, als die Römischkatholische; jene erlauben allen und jeden die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechts durch die Heirath, diese schließt die Geistlichkeit hiervon aus. Hier sehe ich in der That nicht ein, warum ein Gebot, welches die Natur uns allen insgesammt auferleget, von einem ganzen Theil der menschlichen Gesellschaft nicht solle gehalten werden. Die Fortpflanzung unsers Geschlechts gehöret zu unserer Erhaltung überhaupt, und wir müssen dieser Pflicht nachkommen in denen Schranken, die das Wohl unserer Gesellschaft feset. —

Wir wollen aniezt den Schaden, der aus der Verabsäumung dieser Pflicht entstehet, aus einen Gesichtspunkt

punkt betrachten, da er sich unsern Augen recht deutlich entwickeln wird. Frankreich ist noch nicht eben das Land, in welchem die größte Anzahl der Geistlichen wäre, doch aber hat es, nach der Meinung eines fast zuverlässigen Geschichtschreibers, auf 300000. Geistliche. Es ist nicht nöthig zu entscheiden, ob die Anzahl der Mannspersonen die Nonnen übersteige, welches fast wahrscheinlich; genug es sind 300000 Menschen, die, wenn sie sich wieder mit 300000 Personen verbinden, 600000 Menschen ausmachen. Ich setze hier zum voraus, daß, nach den Erweis der Naturkündiger, die Anzahl der beyden Geschlechter in einem gleichen Verhältnisse sind. Von diesen 600000 Personen empfienge nun der Staat, nach einer ungefähren Rechnung, des Jahres 200000 Seelen; (ich räume der Unfruchtbarkeit, und der Abneigung zum Ehestande, jährlich 100000 Seelen ein, welches, wenn es nicht allzu viel, doch factsam hinlänglich seyn wird.) Diese büßt er also jährlich ein, und würde gewiß doch der größte Theil davon zu dem Dienste des Staats übrig geblieben seyn. — Nun lasse ich die Belustigung dem Leser, wenn er nachrechnen will, wie viel Menschen Frankreich hierdurch schon eingebüßt hat; jedoch ist zu erwägen, daß die Elerisen im Anfang nicht so stark, als aniest, gewesen; und wie viel es noch binnen einer gewissen Zeit, nach der vorhin ganz natürlich gemachten Rechnung, verlieren muß: — ich kan daher, als ein Politicus, das so heilige votum castitatis unmöglich billigen, und wäre es unstreitig dem Staat zuträglicher, wenn der katholischen Geistlichkeit die Heirath erlaubt, und ihre Klöster in Leibrenten und Stifter verändert würden; jedoch ich weiß auch hier, daß diesem pio desiderio sehr viele Hindernisse im Wege sind, die allezeit das Uebergewicht behalten werden. —

Die Cultivirung eines Landes, der Handel, die Manufacturen, und alles Gewerbe, erfordern arbeitssame Leute, und bey einem jeden Einwohner des Staats heisst es mit Recht:

Le travail est pour lui la source du bonheur;

Je mehr ein Staat derselben aufzuweisen hat, je glücklicher ist er. —

Die Bevölkerung eines Staats ist nicht allezeit hinlänglich, ihn glücklich zu machen:

En adorent Venus n'oubliez pas Minerve —

auch die Vorzüge der Natur erheben ihn nicht allein: die arbeitssame Hand des Einwohners, und die kluge Regierung eines Fürsten, dieß sind die beyden Hauptstützen, — von beyden haben wir Exempel in der Historie.

Spanien könnte viel Einwohner haben und sehr wohl bevölkert seyn, aber es würde doch ohne Frankreich nicht leben; nicht etwa darum, daß die Natur ihm einige Hauptbedürfnisse entzogen, nein, blos, weil die Nation zu einer arbeitsamen Lebensart nicht aufgelegt ist; Frankreich hingegen hat arbeitssame Einwohner, aber was hilft dem armen Untertan sein Schweiß, wenn ihn die Abgaben und die Bosheit der Pächter zu Boden drückt. —

Die Religion hat auch hierinn einen Einfluß, den wir sogleich durch ein Exempel erläutern. Wir bleiben bey Frankreich stehen, und erzählen nur dasjenige, was uns ein französischer Scribent in seinen *Raisons politiques sur la religion romaine* selbst gestehet; er berech-

net

net uns den Schaden ganz genau, und wenn er 300000 Geistliche zum voraus setzet, so nimmt er hiervon 40000 Personen; diesen überläßt er die Besorgung des geistlichen Amts, und ihre Anzahl ist auch wirklich für Frankreich hinreichend. Nun sind 260000 Personen noch übrig, deren keiner nur einen Pfennig mit Rechte verdienet. Er giebt einem jeden von ihnen, einen in den andern gerechnet, nach Abzug ihrer Kost täglich drey Sols zu verdienen; er läßt sie nur 300 Tage arbeiten, und berechnet nunmehr den jährlichen Abgang mit 11 Millionen und 500000 Livres. Diesen Schaden verursacht der Abgang derer dem Gottesdienst überflüssig gewidmeten Personen. —

Die Religion hat aber noch einen größern Einfluß bey diesem Abschnitte. Die ungemein große Anzahl der Feiertage ist dem Gewerbe des Staats überhaupt schädlich. — Es ist wahr, daß man seinen Gott verehren muß, und die Pflicht eines jeden Menschen erfordert von ihm, daß er sich mit dem Wesen, dem er sein Daseyn und sein ganzes Glück zu danken, in einer gewissen Verbindung erhalte, aber das bekannte Ora & Labora muß auch auf beyden Seiten beobachtet werden: denn in unsern Beruf dienen wir dem göttlichen Wesen, und fast mehr, als im Gebet. — Der Bauer und der Bürger haben beyde nicht nöthig, alle Tage in die Kirche zu gehen, beyde versäumen hierdurch ihr Hauswesen, sie verzeihen zum wenigsten das, was sie an solchen Tagen hätten erwerben können, wenn nicht viele von ihnen sogar hierüber zu Bettler werden, da sie ihr gutes Feiertagessen nicht mit ihren Händen verdienen können, weil bey dem meisten Theil die Feier eines solchen Tages nicht der Verehrung Gottes gewidmet ist.

Die Römischkatholischen haben insbesondere eine so große Anzahl Feiertage, daß ich ihrer nicht zuviel rechne, wenn ich sie den dritten Theil des ganzen Jahres ausmachen lasse; ohne ihre Messen, Processionen, Fasten, und andere Solennitäten mit einzurechnen, die doch alle noch sehr viel Zeit dem Einwohner wegnehmen. Den dritten Theil seiner Vollkommenheit büßt der Staat hierbey zugleich mit dem dritten Theil eines ganzen Jahres ein. Das Vermögen der Untertanen, die Schatzkammer des Fürsten, die Wissenschaft, alles leidet hierunter. —

Ich komme nun auf die letzte Stütze der Wohlfahrt eines Staats. — das glückliche Gewerbe desselben. Die uralteste Beschäftigung der Menschen ist unstreitig der Handel; er ist gestiegen mit dem Wachsthum der Staaten. Die Mehrung des menschlichen Geschlechts vermehrte die Bedürfnisse, und der erfinderische Geist desselben, erleichterte die Mittel und Wege hierzu; es war also nichts natürlicher, als daß der Handel mit dem Flor der Staaten stieg. Unist beurtheilt man aus selbigen die Größe und Schwäche eines Staats, und der vortheilhafte Handel eines Staats ist allein zureichend, ihn glücklich zu machen. England und Holland wären schon längst verfallen, wenn sie der Handel nicht erhielt, und ihre erstaunende Summen Geldes haben hier ihre Quelle. Was macht aber nicht diese kostbare Waare? Alles! — Es macht Regenten, erhält Armeen, führt Kriege und stiftet Bündnisse und Frieden. — Hier ist das vornehmste Element der Politik, und wenn in diesem ein Politicus, recht, wie der Fisch im Wasser, schwimmen kan, so braucht er kein Projektmacher zu werden, denn alsdenn hat er eine fruchtbare Hand. — Zu

Zu einem glücklichen Gewerbe, und besonders dessen Theil, welcher den Staat in dem eigentlichsten Verstande angehet, gehört hauptsächlich der Umtrieb der Güter eines Landes. Es ist würklich kein kleiner Umstand, wenn die Güter aus einer Hand in die andere gehen; ein jeder Besizer sucht sie mehr als der andere zu cultiviren, und nußt sie, wie er nur immer kan. Jemehr also solche Güter in einen Staat in der sogenannten manu mortua sind, je größerer Schade erwächst hieraus, und wenn ich viele römischkatholische Staaten betrachte, so besitzt in den mehresten die Geislichkeit, wo nicht eben so viel, wie der Fürst, doch gewiß den dritten Theil des Landes, mit welchen sie fast allezeit noch besser fahren, als der Fürst selbst, da vor diesen gemeiniglich nur das kleinste Löpfgen übrig bleibt, wie jener schlauer Hofnarr mit Recht meynt. —

Der Umtrieb der Güter ist aber lange noch nicht so wichtig, als der Umtrieb des Geldes. Geld ist eine Waare, die alle Stunden verdienet, das weiß der Kaufmann am besten, wenn er die kleinen Achtelgens zusammen rechnet; es ist der leichteste und einträglichste Handel, wenn er glücklich gehet. — Um aber den Einfluß der Religion auch hier zu zeigen, will ich Frankreich wieder hervorsuchen. Der so berühmte Herr Achenwall berechnet die Einkünfte der Französischen Geislichkeit auf 200 Millionen Livres. Des Königs Nebenüen betragen 300 Millionen, und zerschmelzen, wie Butter an der Sonne, jedoch zum größten Vortheil des Staats, dahingegen alle Renten der Geislichkeit mehrentheils in Kasten verschlossen werden: und aus dieser Hölle ist keine Erlösung. — Weiber und Kinder haben diese ehrliche Leute nicht, und kein Gewerbe führen sie auch nicht, so

mdchte ich nun gerne wissen, wo seit so vielen Jahren das Geld alles hingekommen, da doch zuverlässig der allergeringste Theil zu ihrer Erhaltung angewendet wird, und allenfalls die Sportuln aller derer ihre Depensen übernehmen, die sie zu ihrem Staat, Maitressen, und zu der Erziehung ihrer jungen Erbprinzen nöthig haben. Denn wer wollte nicht ihre Seelenmessen, ihre Vermächtnisse, und andere schöne Holzwege kennen. Ich brauche hier keiner weitern Berechnung, der Schade ist offenbar, der dem Staate erwächst; der Fürst und der Untertan büßen hierbey zu gleichen Theilen ein.

Es ist nicht unrecht, wenn eine Kirche ein Vermögen besizet, davon sie ihre Geistlichen hinlänglich unterhalten kan, oder sie mag auch besizzen, so viel, als sie immer will, wenn sie es dem Gebrauch der Einwohner überläst, und ihre Zinsen davon ziehet. Diese löbliche Einrichtung finde ich fast bey den meisten protestantischen Kirchen, aber in denen katholischen Landen wird sie sehr hinten angefekt.

Der Ornat, den eine Kirche hat, ziert dieselbe ungemein, und man muß keinesweges dem Gottesdienst das Aeußerliche wegnehmen, weil der meiste Theil des Volks daran hanget; aber wozu helfen denen Kirchen so viele Fuhren von silbernen und zum Theil goldenem Geschirre, die uns nicht nur die Geschichtschreiber, sondern auch der vergangene Krieg hat kennen lernen. —

at vos

Dicite Pontifices, in sacris quid facit aurum. —

Ich erstaune, wenn ich an die Schätze zu Loretto, zu Notre Dame, de Liesse, und andere mehr, gedenke, die in ihren Höhlen stecken! Was für schöne Regimenter wollte ich nicht hiervon errichten, wie wollte ich nicht ein
Land,

Land, ja einen ganzen Staat, von seinen Schulden be-
freyen; wie viel unzählige Menschen würden nicht hier-
durch glücklich gemacht! Das wäre ein rechtes bonum
opus, wodurch der heilige Vater Papst, dem doch die
Disposition dieser Schätze zukömmt, wenn ihn auch die
protestantischen Theologen schlechterdings die Seligkeit
absprecken, nach meiner Meynung, gewiß nicht in das
Fegefeuer kommen könnte.

Unmöglich kan ich noch einen andern Vortheil
übergehen, der mit der Wohlfahrt eines Staats in einer
ungemeinen Verbindung stehet. — Es ist eine ausge-
machte Wahrheit in der Politik, daß ein Staat das
Geld so viel als möglich im Lande zu behalten suchen muß,
und solches lieber hinein, als heraus zieht. Der Be-
weis hiervon ist an der Hand, denn da das Geld unter
die vorzüglichsten Mittel gehöret, einen Staat in allen
Fällen zu unterstützen, so muß man lieber diese Mittel
zu verstärken als zu schwächen bemühet seyn. Ein
Land ist nicht eher glücklich, als bis es hierinnen ein
Gleichgewicht findet, und es eilt der Größe seiner Voll-
kommenheit alsdann erst entgegen, wenn es mehr Geld
hinein zieht, als es heraus läßt; jedoch ich gehe zu tief
in die Staatslehre, die Religion ruft mich zurück, sie
verlangt auch hier den Erweis der von mir geschenehen
Anschuldigung. Die beyden protestantischen Religio-
nen muß ich hier fast gänzlich frey sprechen, nur allein
aus den katholischen Ländern zieht der Papst eine gar
merkliche und dem Staat höchst schädliche Summe Gel-
des. Denn seine Menses in Stifftern, seine Annaten,
seine gratiæ expectativæ und Dispensationen, machen
nicht kleine Summen aus, und letztere sind etwas
theurer als die, welche von einem protestantischen Con-
fitorio ertheilet werden.

CAPUT

CAPUT III.

Von der Religion, in so ferne sie nicht unter der Gewalt eines Fürsten stehet.

In dem ersten Kapittel habe ich die Religion in die äußerliche und innerliche eingetheilet; die äußerliche gieng die Politicos an, da hingegen die innerliche fast mehr die Herren Theologen beschäftigte; anzicht werde ich einige Anmerkungen bey der letztern machen; das Meiste aber ist schon in obigem Kapittel vorgekommen, und vieles hiervon wird in dem Kapittel von der Duldung der verschiedenen Religionen annoch vorkommen.

Die so bekannte Gewissensfreyheit ist der Hauptgegenstand meiner itzigen Betrachtung. Ein jeder Bürger des Staats hat die Freyheit zu glauben, was er will, und diese Freyheit behält er so lange, als er nicht wider die Regeln der Gesellschaft, in der er sich befindet, handelt; thut er aber dieses, so stehet ihm allezeit frey, dieselbe ungehindert zu verlassen. Dieses Recht genießen sowohl einzelne Personen, als auch ganze Gesellschaften, wie wir an dem Exempel der Salzburger gesehen; das Instrumentum pacis setzt hierinnen die gehbrigen Schranken in Art. 5. § 34. 36. 37.

Die Befehle unserer Obern müssen wir auf das genaueste beobachten, weil wir ihnen das Wohl unserer Gesellschaft anvertrauet haben; es giebt aber gewisse Fälle, wo wir es unterlassen, und hierbey unsere Gewissensfreyheit vorschützen, und da die meisten dieser Fälle

Fälle die Religion angehen, so wollen wir sie etwas näher betrachten.

Hier muß man genau das Wesentliche der Religion von dem Willkührlichen in selbiger unterscheiden: So bald der Fürst in jenem etwas ändert, so ist der Unterthan nicht verbunden, ihm hierinnen zu gehorchen; ändert er aber in denen sogenannten Adiaphoris, so findet keine Gewissensfreiheit Statt. —

Ehe ich, um mich deutlicher zu erklären, einzelne Fälle anführe, setze ich zum voraus, daß die Verträge, sowohl den Fürsten, als denen Unterthanen, nicht im Wege stehen, die freilich hernach der Sache ein ganz anderes Ansehen geben; jedoch auch hierbey muß ich erinnern, daß man den sogenannten *annum regulativum* 1624. in sehr vielen Fällen zu weit extendiret, wie er denn auf die eigentlichen Adiaphora nicht zu ziehen ist. Es ändert ein Fürst das Kirchen-Rituale, er ändert die Kleidung der Geistlichen, die Ablebung der Gebeter, das Rituale des Abendmahls, der Taufe, des Kirchen- und priesterlichen Ornats, so wie er es für gut befindet, und hierdurch kränket er keinesweges die Gewissensfreiheit seiner Unterthanen, weil es Sachen betrifft, worüber sich keiner ein Gewissen, wie wir uns gemeiniglich auszudrücken pflegen, zu machen hat.

So kan zum Exempel ein Fürst die Trauungen in der Kirche aufheben, wenn er einer der protestantischen Religionen zugethan, weil eben die priesterliche Einsegnung hierzu nicht nothwendig: jedoch muß ein Fürst bey allem eine gewisse Behutsamkeit gebrauchen, damit er hierdurch die Liebe seiner Unterthanen nicht verscherzt, denn

denn diese zu erhalten, muß er allen Fleiß anwenden, und wird er hiermit mehr, als mit aller Strenge, ausrichten. Es würde zum Exempel ein Fürst unrecht handeln, wenn er das Singen in der Kirche abschaffen wollte, ob er wohl solches zu thun befugt wäre, da Gott nimmermehr unser Gebet nach einen gewissen Takt von uns verlangen kan; es ist hierbey aber auch nicht zu leugnen, daß die Zeit, die wir hierdurch gewinnen, uns zu einem weitern Nachdenken der gesungenen Worte gute Gelegenheit giebt. Doch da ich einmal auf das Singen gerathen, fällt mir eine Frage ein, die vormals vieles Vermeren verursachte; sie betrifft die Lieber, darinnen des Papsts, der Türken, und der Ketzer gedacht, und Gott um die Ausrottung selbiger angerufen wird. Zum Exempel: Erhalt uns Herr bey deinem Wort; O Herre Gott dein göttlich Wort; Wo Gott der Herr nicht bey uns wär; Das alte Jahr vergangen ist; Ein feste Burg ist unser Gott, &c. Ich kan unmöglich die dieserwegen im Druck ergangenen Bücher anführen, da mein Vorhaben nicht ist, meine Blätter mit Allegatis zu füllen, indem ich sonst alle Zeilen hiermit erläutern müßte. Man fragt, ob ein Fürst solche zu verbieten befugt sey? Um diese Frage zu erörtern, muß ich zum voraus setzen, daß eine jede Gesellschaft berechtigt ist, um ihre Erhaltung das göttliche Wesen anzurufen, und gehöret zu dieser Erhaltung allerdings der Schutz für ihre Feinde. Einmal ist es ausgemacht, daß die Katholische von der Lutherischen, und die Mahomedanische von beyden in denen Punkten, die das ewige Wohl angehen, unterschieden sind, und daher eine gewisse Erbfeindschaft gegen einander haben müssen. Ob nun wohl eine jede unter ihnen die Wahre seyn will, und auch dieser Streit von keinem auf dieser Erde ausgemacht werden, und
keine

keine die andere eigentlich verdammen kan; so ist ihnen doch erlaubt, die Ausrottung ihrer Feinde dem göttlichen Wesen anheim zu stellen, von welchem sie glauben, daß es auch hierdurch ihre geistliche Gesellschaft erhalten und befestigen werde.

Die Ausbrücke in obangeführten Liedern sind freilich etwas hart, jedoch nach der damaligen Verfassung der lutherischen Kirche eingerichtet. Aus diesen erhellet nun, daß zum Exempel ein katholischer Fürst seinen lutherischen Unterthanen die Abschaffung dieser Lieder wohl anbefehlen kan, und hierdurch die Freyheit ihres Gewissens keinesweges einschränkt, er hat aber es eigentlich zu thun keine gegründete Ursache. —

Man fragt ferner, ob ein katholischer Fürst seinen dissidentirenden Unterthanen die Haltung katholischer Feiertage — das Niederfallen vor dem Venerabili — die Trauungen und Taufen, auch Begräbnisse vom katholischen Priester — und zwar letzteres im Fall, wenn keiner ihrer Religion vorhanden, anbefehlen könne.

Was die Haltung der Feiertage anbetrifft, ist hauptsächlich darauf zu sehen, welche Religion die herrschende ist, und in dem Fall die katholische es wäre, müßten sich allerdings die Unterthanen aller Geschäfte, so den Gottesdienst und die Feyer des Tages stören, enthalten, ob sie wohl an sonst weiter nichts gebunden sind.

Die Niederfallung vor dem Venerabili wäre zwar eine bloße Ceremonie, wenn sie uns nur an das große Werk der Erlösung erinnern sollte, und so könnte, im Fall die religio catholica dominans wäre, der Fürst dieses

dieses Rituale von allen beobachtet zu sehen verlangen, da aber, so viel mir bewußt, die Katholicken die ausgestellte Hostie für den eigentlichen Leichnam des Erlösers halten, und dessen Anbetung in der Hostie durch das Niederfallen von einem jeden verlangen, so bleibt es nicht mehr eine Ceremonie; derjenige also, der dieses nicht glaubt, kan auch hierzu nicht gezwungen werden, weil er sonst sich zu verstellen genöthiget wäre, und der eigentliche Gottesdienst nichts mehr verabscheuet, als die Heuchelei.

Die letztern Fälle bey denen Taufen, Trauungen und Begräbnissen, finden bey denen dissentirenden Untertanen nicht Statt, indem nichts billiger ist, als daß ihnen die Freyheit gelassen wird, sich auswärtiger Dörter zu bedienen, obgleich hierbey alles so eingerichtet werden kan, daß keine Unordnung entstehet.

Ich komme auf die Frage: ob ein Fürst, vermöge einen Befehl, alle von katholischen Vätern erzeugte Kinder in der Religion ihres Vaters, oder im Gegentheile in der Religion der Mutter, erziehen lassen könne, oder ob er, daß die Söhne die Religion des Vaters, und die Töchter die Religion der Mutter annehmen sollen, vermöge einen Befehl anzuordnen befugt sey? Ich bejahe diese Frage aus dem Grunde, weil allerdings durch eine solche vorgeschriebene Ordnung vieler Zank und Streit aufgehoben wird, und da Kinder nicht im Stande sind aus einer Ueberzeugung eine Religion zu erwählen, auch die Eltern selbst von unterschiedenen Religionen, und jeder Ehegatte die Seine für die Wahre hält, und demnach auch diese diesen Punkt nicht entscheiden können, so bleibt er billig der Willkühr des Fürsten anheim gestellt.

Ein

Ein Fürst hat das Recht, die Verbindung der Gesetze zum Vortheil gewisser Personen, oder Gesellschaften, aufzuheben, und dieses Recht erstreckt sich so weit, als ihm die Verträge mit seinen Untertanen, oder die Gesetze Gottes, die man insgemein die allgemeinen zu nennen pfleget, nicht im Wege sind.

In jenem Fall ist es unstreitig, daß, wenn die Handlung, die der Fürst auf solche Art für erlaubt erkennt, zu ihrer Beendigung das Amt einiger seiner Untertanen erfordert, keiner derselben sich zu weigern, und die Kränkung seiner Gewissensfreiheit vorschützen kan; so traut, zum Exempel, ein Geistlicher Eheleute, die wegen noch nicht vollendeten Trauerjahrs eines und des andern Ehegatten, Dispensation erhalten, ohne alles Bedenken: sind es aber Fälle, wo entweder die Pacta mit denen Ständen, oder die ausdrücklichen Verbote Gottes vorhanden, so erwächst sowohl Gott, als denen Untertanen, ein Jus quaesitum, und der Fürst hat kein Recht hierinnen zu dispensiren.

Geschiehet es aber dem ungeachtet, so fragt man, ob seine Untertanen eine solche Handlung für gültig erkennen sollen? Ein Fürst, kan, als Fürst, vieles thun, so bald er sich vornimmt, seinem eigenen Kopf zu folgen: an nefcis regibus longas esse manus; — er kan wohl auch seine Untertanen hierzu zwingen, da aber die Ueberzeugung bey ihnen fehlt, so bleiben es allezeit gezwungene Hofdienste; er thut besser, wenn er ja eine solche Handlung vornimmt, daß er zum wenigsten niemanden seiner Untertanen hierzu zwingt, diejenigen aber heraus ließt, die seinen Befehlen aus einem freyen Willen nachkommen.

Der

Der letzte Fall ist, wenn es Sachen betrifft, wo noch sub judice lis est; hier ist der Fürst derjenige, der das votum decisivum hat. Sein Ausspruch übernimmt alle Verantwortung, und ein jeder seiner Unterthanen ist schuldig, diesen nachzukommen, oder kan es im Verweigerungsfall seinen Fürsten nicht verargen, wenn er ihn seiner Dienste entläßt, im Fall sich der Fürst durch keine Vorstellungen abwendig machen lassen will.

Ich habe nun noch einige wenige Anmerkungen von dem Rechte eines Feindes, über die Gewissen derer in seiner Gewalt habenden Unterthanen eines andern Fürsten, bey diesem Kapittel anzuführen; ich will hier gleich einzelne Fälle nehmen, um meinen Satz zu erläutern. Ist zum Exempel ein Fürst berechtiget, sich in dem Lande, das er mit Krieg überzogen, huldigen zu lassen? Es ist wahr, das Recht des Krieges erlaubt ihn, sich auf alle Art in seinen Eroberungen zu bevestigen; er bevestiget sich aber hierdurch, wenn er sich der Treue seiner nunmehrigen Unterthanen vermittelst eines Eides versichert; jedoch zwey Fälle sind sehr in Acht zu nehmen. Der Fürst muß von der Rechtmäßigkeit seines Krieges sich überzeugt haben, — er muß das eroberte Land, als sein eigen Land, zu behalten fest entschlossen seyn; — sind diese hierbey, so tritt er der Gewissensfreiheit der Unterthanen nicht zu nahe.

Die zweyte Frage ist: ob die Unterthanen einen solchen Huldigungseid mit gutem Gewiss n thun können? Ich habe oben gesagt, daß ein Fürst ihren Gewissen nicht zu nahe trete, wenn er solchen von ihnen verlangte, und scheint es, als ob ich zugleich gegenwärtige Frage mit beantwortet hätte: es ist aber hierbey noch etwas zu über-

überlegen: Ein Untertban ist seinem Landesherrn alle Treue schuldig, um sein selbst willen; ereignet sich nun der Fall, da er den gänzlichen Untergang seines Vermögens vor Augen siehet, und sein Fürst ihn auf keine Art schützen kan, so muß er selbst für seine Erhaltung sorgen, und er fällt demjenigen zu, der ihn in seiner Gewalt hat, und der ihn zu schützen verspricht; dieser verlangt hingegen von ihm den Eid der Treue, schwört er ihn diesen, so wird er hierdurch von seinen vorigen Eid und Verbindung mit seinen gewesenen Landesherrn losgesprochen; er muß diesen seinen Eid halten, und wird, im Fall er ihn nicht hält, mit allem Recht zur gebührenden Strafe gezogen.

Sollte aber der Fall vorkommen, da ein Fürst eines andern Land wegen gewisser Ansprüche in ein Depós nähme, und von den Untertbanen desselben Landes den Huldigungseid verlangte? Hier kömmt es auf die Art der Regierung an, die derjenige gehabt, von dessen Untertbanen gegenwärtig die Rede ist. Hat er unumschränkt regiert, so hat er Zug und Macht gehabt, sein Land ganz, oder zum Theil, zu verpfänden, und hier haben es sich die Untertbanen selbst zuzuschreiben, daß sie ihm so viel Gewalt eingeräumt; ist seine Macht aber durch Verträge mit seinen Landesständen eingeschränkt, und haben diese in die streitige Alienation nicht gewilliget, so sind die Untertbanen nicht schuldig, einem andern zu huldigen, und der Fürst, der es verlangt, handelt unrecht, weil er vorher sich nach den Umständen der Sache genauer hätte erkundigen sollen; zwingt er die Untertbanen, ihm den Eid der Treue zu leisten, so ist dieser Eid von ganz keiner Verbindung; jedoch erinnere ich hier annoch, daß man zwar nichts

E

verz

versprechen solle, was man nicht zu halten gesonnen, und dieserwegen sollte sich keiner hierzu zwingen lassen; da ich aber den Fall bestimme, daß ein solcher Mensch den völligen Ruin seiner häuslichen Umstände voraus siehet, er würde also thöricht handeln, wenn er, um dieser Handlung willen, zu der man ihn mit Gewalt zwingt, sich und die Seinen auf Zeitlebens unglücklich machen wollte. Ob nun wohl die göttliche Vorsehung die Handlungen der Menschen belohnt, so kan man doch von selbiger keine Wunder verlangen. *Martialis* hat recht, wenn er sagt:

Quid, si me tonsor cum stricta novacula supra est,
Tunc libertatem, divitiasque rogat: promittam,
Nec enim me rogat illo tempore tonsor,
Latro est. Res est imperiosa metus,
Sed fuerit curva, cum stricta novacula theca est,
Frangam tonsori manus pedesque simul. —

Einen einzigen Umstand muß ich hier noch berühren. Wie, wenn es einem frey gestellt würde, entweder den Huldigungseid zu leisten, oder das aufgehabte Amt zu verlassen? Es gehört dieser Umstand mit hier her, weil auf solche Weise es das Ansehen gewinnet, als ob ein Fürst indirecte die Gewissensfreyheit stöbre. Auf Seiten des Fürsten wird man diese Sache nach dem obigen entscheiden, auf Seiten der Unterthanen trenne ich hier die Bemittelten von denen Armen; jene thun unrecht, da sie die Mittel in denen Händen haben, wodurch sie dieser Gefahr ausweichen können; diese aber sehen sich hier eben so gezwungen, als ich oben schon erwähnt habe.

Ehe ich hier schliesse, will ich auf meinen ersten Fall in etwas zurück gehen. Wie, wenn die Rechtmäßigkeit

Zeit der Ansprüche noch nicht erörtert? Hier handelt der Fürst nach seiner Ueberzeugung. Hält er seine Sache für gerecht, und wird ihm dieselbe von seinen Rätben als gerecht angepriesen, so verfährt er nach seinen Massregeln, von denen ich schon oben Erwähnung gethan. Jedoch wird er alle Vorsicht anwenden, damit er sich einer schweren Verantwortung überhebe; er macht es, wie ein rechtschaffener Advocat, der alle Mühe zu einen Vergleich anwendet, kan er ihn aber nicht zuwege bringen, so bevestiget er den Krieg Rechtens. Ueberhaupt aber muß der Fürst in allen seinen Unternehmungen selbst sehen, selbst hören, und auch selbst thun, wenn ihm das Wohl seiner Staaten am Herzen liegt.

L'emploi d'un Souverain — n'est pas facile
Quand il veut gouverner en Roi vraiment habile.

Bei allen diesen wird er aber doch wohl beständig ausrufen: Homo sum humani nihil a me alienum puto; ob man gleich ihm vorsagt, daß alles, was ein Fürst thue und anfange, unverbesserlich sey.

Pouvez vous ignorer qu' un Roi, quoi qu'il propose,
Et quoi qu'il entreprenne, excelle en toute chose?
S'il aime les dangers, les combats, les hazards,
Pour l'élever plus haut on abaissera Mars.
S'il est fort, aussi tot le flatteur sans scrupule
Lui prouve que d'Alcide il est le seul émule;
Son cœur est il d'amour facile s'en flammer?
C'etoit pour lui qu'Ovide avoit fait l'art d'aimer,
Lorsqu'a de mauvais vers, comme vous il s'amuse
Il rend jusqu'a Voltaire envieux de sa muse —

• Wenn doch hier alle große Herren sich selbst zurufen: —

Revenez mon esprit de Votre aveuglement. —

TUHAO

E 2

Zuletzt

Zulezt ereignen sich auch manchmal Fälle, wo Fürsten von denen Untertanen derer in ihrer Gewalt habenden Provinzen verlangen, daß sie ihren Sieg durch Anstellung eines Dankfestes feyren sollen. Es ist höchst unrecht, wenn ein Fürst solches eher von ihnen verlanger, als er sich ihrer Treue durch eine solenne Handlung versichert hat, weil er, ehe dieses geschehen, sie nicht für seine Untertanen zu erkennen hat. Hält er sie aber nicht für seine Untertanen, und kan er sie nicht dafür halten, wie will er von ihnen verlangen, daß sie für ihren eigenen Ruin dem göttlichen Wesen danken sollen? —

CAPUT

C A P U T I V.

Von der Duldung verschiedener
Religionen.

Es unterscheidet die großen Gesellschaften der Menschen nichts so sehr, als die Religion. Sprachen, Sitten, Bewohnung gewisser Erdtheile, alles unterscheidet die Menschen; aber nach der Religion wird mehrentheils die Haupteinteilung gemacht, daher sind alle Menschen entweder Christen, Juden, Heiden oder Türken. (Hier bitte ich jedoch, daß kein Schulphilosoph diese Einteilung beurtheile). Mit denen Türken und Heiden haben wir gegenwärtig nichts zu thun, weil die Möglichkeit eines Falles gar zu sehr entfernt ist. Die Juden, und die Haupteinteilungen der Christen, werden uns mehr beschäftigen. Wir wollen erst einige allgemeine Erinnerungen machen, hernach aber näher auf die ictzige Verfassung gehen. —

Von der Duldung der Religionen muß ich im voraus setzen, daß in einen Staat allezeit eine herrschende Religion sey; denn was man von einem allgemeinen Simultaneo redet, ist nach einer vernünftigen Politik gar nicht möglich. Wenn wir keine herrschende Religion annehmen, so erfahren wir, daß die Religionen insgesammt, eine die andere zu stürzen, sich äußerst angelegen seyn lassen werden; und hieraus entstehen nichts als traurige Kriege und Blutbäder, die zuletzt den ganzen Staat verzehren. Jedoch, wenn ich das Simultaneum ver-

werfe, setze ich einen großen Staat, und die meisten von denen bekannten Religionen, zum voraus, da ich hingegen nicht leugne, daß in einer kleinen Stadt, in einem kleinen Bezirk, wohl zwei, auch höchstens drei Religionen in ihren bestgesetzten Schranken, und unter einer genauen Obacht eines nahen Fürsten, ein in allen Stücken gleiches Religionsexercitium haben können.

Die herrschende Religion ist diejenige, der vermittelt solenner Verträge oder uralten Herkommens ein für den andern Religionen weit freyeres Religionsexercitium bestgesetzt worden. Sie richtet sich weder nach den Fürsten, noch nach der Menge und Uebergewicht ihrer Anhänger; es wird kein Staat nicht seyn, der nicht eine herrschende Religion aufweisen könnte, und Holland, daß in dem Stück sich sehr von andern Staaten unterscheidet, hat doch die reformirte Religion zu ihrer Herrschenden bestimmt.

Die diersehalb gefertigte Verträge und das Herkommen, haben gemeinlich diese Hauptsätze: daß der Fürst der herrschenden Religion zugethan sey, — daß alle Kronämter sich hierzu bekennen, — daß alle Obrigkeiten sie haben müssen, — daß ihre Feiertage durch gerichtliche Handlungen, oder sonst auf eine Art nicht gestört werden, — daß ihnen allein erlaubt, durch ein vollständig Geläute ihren Gottesdienst anzukündigen. —

Alle Religionen verehren ein göttliches Wesen; ein wahrer Attheist ist in meinen Augen ein weißer Mohr: —

Tange miser venas, et pone in pectore dextram —
und, wenn sie auch nicht ein göttliches Wesen verehrten,
so

so müssen sie doch gewisse Gesellschaften ausmachen, denn alle können unmöglich Einsiedler werden, — ihre Gesellschaften können nicht bestehen, wenn in selbigen nicht eine dem Wohl derselben gemäße Ordnung vorgeschrieben, und zu deren Beobachtung gehört die Strafe dererjenigen, die darwider handeln, indem alle diese gemachte Ordnung für genehm gehalten haben.

Dies sind die allgemeinen Lehrsätze, die eine jede geistliche Gesellschaft haben muß, und auch wirklich hat. Ein Fürst kan daher auch alle Religionen dulden, wenn er einen wahren Vortheil für seinen Staat hierinnen wahrnimmt; er wird aber sich auf seine Einsicht verlassen können, damit er keinen scheinbaren Vortheil für einen wirklichen anseheth.

Zwey Fälle sind hier möglich; entweder ein Fürst findet verschiedene Religionen in seinen Staaten, und da ist er ihnen den Schutz schuldig, in den sie sich, indem sie seine Unterthanen geworden, gegeben haben. Es finden keine sogenannten bella punitiva Statt, weil ein Fürst kein Recht hat, die falschen Ueberzeugungen seiner Unterthanen zu bestrafen. Denn eine jede Religion hält sich für die Wahre, und dieser Streit kann nicht ausgemacht werden, wenn die Religion die Gründe der andern nicht für zureichend hält; ja man könnte fast behaupten, daß es gar keine falsche Religion gäbe: denn so gewiß es kein Ehebruch ist, wenn eine Frau mit ihrem vermeinten Manne lebt, so gewiß ist es auch kein Laster, wenn ich meinen Gott verehere, auf eine Art, die ich meiner Ueberzeugung nach für die gehörige und wahre halte. —

In dem andern Fall nimmt er solche zu einen gewissen Endzweck in seinen Staaten auf: zur Bevölkerung, zu Ausbreitung des Handels, zu Vermehrung der Künste, 2c. 2c. Hier bedient er sich der Maßregeln, die ich im folgenden anzeigen will, und besonders richtet er es so ein, daß seinen übrigen Unterthanen hieraus kein Schade zuwächst.

Die Maßregeln, die ein Fürst bey der Duldung verschiedener Religionen nach den Grundsätzen einer Politik beobachten muß, sind kürzlich folgende: Das Wohl des Staats müssen alle Religionen beobachten; dem Fürst steht frey, ihnen hierinnen Gesetze vorzuschreiben, denen sie nachzukommen schuldig sind; ihm ist aber einerley, ob sie aus Furcht der Strafe, oder aus Furcht und Liebe gegen das göttliche Wesen, diese das Wohl des Staats betreffende Gesetze halten; genung, sie müssen gehalten werden, — und die Uebertreter verfallen in die von dem Fürsten gesetzte Strafe.

Ben einer Religion, die dem Christenthum ganz entgegen, muß ein Regent die Heirathen solcher Religion mit Personen, die der christlichen zugethan, gänzlich verbieten, damit keine Unordnung in seinen Staat einreise; jedoch kan ein Fürst in Ansehung einzelner Personen die Gültigkeit dieses Gesetzes aufheben. Es ist der eigentlichen Beschaffenheit der Ehe zwar einerley, da sie so nur das gesellschaftliche Wesen des Menschen angeht, die beyden Contrahenten mögen von einer Religion seyn, von welcher sie wollen, weil aber eine solche Vermischung verschiedene Folgen nach sich zieht, die dem Staat schädlich werden, so schränkt die Politik dieses ein. — Eine Religion, die die Vielweiberey erlaubt,
 kan

Kan ein Fürst nicht dulden, weil ein solcher Grundsatz mit dem Wohl eines Staats nicht überein kömmt. Die Erfahrung bezeugt es, daß die Anzahl der beyden Geschlechter in einem gleichen Verhältniß ist; sobald wir diese stillschweigende Nichtschnur stören, hindern wir die Bevölkerung des Staats. Die Erziehung unserer Kinder ist zwar an die Ehe nicht gebunden, und auch das immerwährende Band der Ehen ist kein Gesetz, daß wir seiner Natur nach beobachten müssen, die Vielweiberey störte aber beydes; und wenn sie auch aus dem Grunde, daß sie dem Staat keinen Vortheil verschafft, nicht verworfen würde, so würde sie doch in den beyden andern Fällen ihm zu einer immerwährenden Beschwerde gereichen. Die Geschichte erläutert diesen Satz; wir sehen, daß die türkischen Staaten wirklich einen großen Mangel an Menschen haben. —

Eine Religion, die alle Fälle selbst entscheiden will, Kan auch ein Fürst nicht dulden; jedoch rede ich nur von denen Fällen, die sich außer ihrer Gesellschaft erstrecken, weil alle Fälle, die sie unter sich angehen, entweder der Fürst nach ihren Grundsätzen, oder sie selbst abthun. Die Fälle aber, die den Staat angehen, beurtheilt der Fürst; alle Criminalfälle gehören daher für ihn, und man wird wohl einsehen können, was ich von den so bekannten Akylis der katholischen Religion hierbey halten muß; es sind unerlaubte Mittel, die Gerechtigkeit und das davon abhängende Wohl eines Staats zu stören, sie sind in Italien, Pohlen und Spanien am allergebräuchlichsten, und ein Regent thut wohl, wenn er diese seinem Interesse zuwiderlaufende Freyheit aufhebet.

Noch eine Frage ist übrig: Ob ein Fürst eine Religion dulden könne, die keinen Eidswur leistet? Der Eidswur der Untertanen gehört nicht zu der wesentlichen Eigenschaft einer Herrschaft, sondern eine bloße Einwilligung ist hinreichend, welche entweder stillschweigend oder ausdrücklich geschieht, in die Rechte, die ich einen Obern über mich einräume, das eigentliche Wesen der Verbindung zu bestimmen; und zugleich mit dieser Einwilligung verspricht der Untertan seinen Obern alle die Mittel, die ihn zu der Erhaltung seiner Rechte unentbehrlich sind: dieß ist die Treue und der Gehorsam. Hier ist der Eidswur nicht allezeit nöthig, sondern das geschehene Versprechen giebt dem Fürst schon die Macht, mich in dem Unterbleibungsfall nach den von ihm gemachten Gesetzen zu bestrafen. Der Eid ist ohne dieß nur darum erfunden, daß eine gewisse Furcht durch eine sollenne Handlung zuwege gebracht werde; das Wort eines ehrlichen Mannes ist mir lieber, als hundert Eidswüre eines Schelms.

— — jura sed Jupiter audiet; eheu!
Baro, re gustatum digito terebrare salinum
Contentus perages; si vivere cum Jove tendis. —

Ueberhaupt muß ich wiederholen, wie ein Fürst bey der Duldung der Religion hauptsächlich darauf zu sehen hat, daß ihre Glaubenslehren nicht Handlungen betreffen, die dem Staat schädlich sind. Hier muß er aber nicht von einzelnen Mitgliedern sogleich auf ganze Gesellschaften schließen; auch kan er seinen übrigen Untertanen nicht zu nahe treten, doch auch deren Hartnäckigkeit nicht zu viel Willen lassen.

Ehe

Ehe ich noch zu denen drey tolerirten Religionen übergehe, werde ich noch etwas von denen Juden erwähnen. Es ist eine Nation, die keinen eigentlichen Staat ausmacht, und daher muß geduldet werden, sie mag nun geduldet werden, von wem sie will. Das Interesse, das bey ihrer Duldung für den Fürst heraus kömmt, hat einigen Anschein, weil sie wegen ihrer Abgaben der Cammer eines Fürsten viel Geld einbringen; sie nähren sich vom Gewerbe, sie unternehmen vieles, wozu sich Christen nicht sogleich verstehen wollen; doch ist auch manches im Gegentheil zu erinnern. Hier muß ich aber voraus sagen, daß ich nicht von Pohlen, Holland und Portugall, sondern bloß von den unliegenden Provinzen rede. Der Jude treibet eine Art eines Gewerbes, wovon der Christe mehr Schaden als Nutzen hat; er handelt mit allen, kauft viele gestohlene Sachen, drückt den Nothleidenden vieles ab, und legt sich mit aller Mühe auf den Betrug, daher kan ihn mehrentheils kein Christe gleich verkaufen, und kömmt auch neben ihn selten fort.

Der Jude bringt der Cammer viel ein, er ziehet aber auch viel Geld aus dem Lande, und eben deswegen unternimmt er auch vieles, weil er theils viele andere an sich hat, die seinen Gewinn außer Land ziehen, theils aber sich auch darauf verläßt, daß, wenn er siehet, daß er nicht vorkömmt, alles zusammen nimmt, und sich aus dem Staube macht; auch legt er niemals sein Geld zu dem Besten des Staats an. Diesem allen kan ein Fürst entgehen, wenn er seine Entreprisen so einrichtet, daß sie ein Christ unternehmen kan. Ich glaube, daß hierbey die Erfahrung mich rechtfertigen wird. —

Nun

Nun komme ich auf die drey im römischen Reiche durch den Westphälischen Friedensschluß tolerirten Religionen. Sie machen die eigentliche christliche Religion aus, und kommen ihren Zweck näher, als die andern, obgleich die allgemeine Versammlung des Volkes Gotras, wenn ich mich so ausdrücken kan, sich auch auf jene mit erstreckt; denn in allen Religionen hat das göttliche Wesen seine Verehrer und unsichtbare Mitglieder einer wahren gläubigen Kirche, obgleich jene durch ihren äußerlichen Gottesdienst sich nicht so deutlich und vernünftig entwickeln. —

Eine jede unter diesen dreyen will die eigentliche wahre christliche Kirche seyn, und da keine Kirche das Recht hat, die andere zu verdammen, so bleibt dieses ein unausgemachter Streit. So viel ist gewiß, daß sie unter sich viele Nebenumstände zu sogenannten Glaubensartikeln gemacht, deren Beobachtung nicht nur, sondern auch von deren Ueberzeugung sie das künftige Wohl der Menschen abzuhanen behaupten. Im Grunde, und im recht eigentlichem Grunde, sind sie alle dreye eins, und ob sie gleich unter sich ihre Irrgläubigen, die sie Ketzer zu nennen pflegen, verdammen, so wissen sie doch nicht mit einer hinlänglichen Gewisheit, daß sie auch um dieser Ursachen willen von dem göttlichen Wesen wirklich verdammt werden. Alle drey Religionen können in einen Staat geduldet werden, doch muß eine gehörige Einschränkung in denen Punkten, wo ihre zum Theil falsche Lehren dem Staat schädlich sind, genau vollzogen werden, wenn nicht dem Staate die im obigen Abschnitt angeführten Schäden daraus entstehen sollen.

Griechen,

Griechen, fast alle orientalische Secten, Menno-
nisten, Quacker, Socinianer und Deisten, unterschei-
den sich insgesamt durch Sätze, die zum Theil mit der
Nichtschnur des göttlichen Wesens nicht überein kommen;
jedoch, weil sie auch das Recht der Natur genau beob-
achtet wissen wollen, so erhalten sie zugleich insgesamt
das Band der menschlichen Gesellschaft, und wenn ein
Fürst sich ihrer Treue versichert, so kan er sie in seinen
Staat, wenn solcher durch sie einen Vortheil erhält,
mit allem Recht dulden. Unter diesen Religionen muß
aber eine, oder höchstens zweye, die Oberhand haben
und auch hierbey geschützt werden; daher ein Fürst keine
von den andern in richterliche und Hauptämter setzt,
ihr Religionsexercitium etwas einschränkt, ihnen das
allzuheftige Bücherschreiben, besonders, wenn solche ihre
Sätze auf eine der herrschenden Religion nachtheilige Art
darinnen vertheidiget, untersagt, und ihnen die Freyheit
benimmt, academische Würden anzunehmen. In allen
Civilsachen wiederfährt aber allen eine gleiche Gerechtig-
keit, und es ist eine gottlose Meynung, die das Band
der menschlichen Gesellschaft zerreißt, wenn man behaup-
tet, daß denen Keßern, Irrgläubigen, oder wie man
sich sonst auszudrücken pflegt, kein Glaube zu halten sey:
Auf solche Art ist kein Friede zwischen Potentaten sicher,
kein Contract gültig, kein Eidschwur gewiß, keine Ehe
zuverlässig, wenn Personen von zweyerley Religion da-
bey intressirt sind. Treu und Glaube ist das einzige
Band der menschlichen Gesellschaft, und wenn dieses
aufhört, so entsteht ein bellum omnium contra omnes. —
Besonders sollten Regenten sich und ihren ganzen Hof
daran gewöhnen, daß sie theils das, was sie versprechen,
hielten; und hier ist es höchst ungerecht, wenn es wahr
wäre, was ein Baile spricht: — Ce (promesses soler
nelles)

nelles) ne sont que des Bagatelles pour le Roi: Promesses, Serments, Edits ce ne sont que des Pis — aller, dont ils se servent apropos, et qu'ils soufflent comme des Toiles d' & rainée, de qu'ils en dont tiré quelque utilite; — theils aber auch nicht mehr versprächen, als sie halten wollten: denn heut zu Tage ist es fast, als wenn man im Himmel wäre, wenn man bey einen großen Herrn ist, so bald man aber nur durch das Getümmel seiner Hofbedienten, so ist man wieder in seiner vorigen Hülle. —

Es ist noch eine neuere geistliche Gesellschaft, die sich die evangelische Brüdergemeinden nennen, von andern aber die Herrnhuther geheissen werden. Ich betrachte sie gegenwärtig nicht von der Seite, von welcher sie die Herren Theologen ansehen, und verschiedenes daran entdecken, das der Nichtschnur des göttlichen Wesens in seinem Worte, welches auch die Herrnhuther annehmen, zuwider seyn soll; ich rede aniezt bloß von ihrer Duldung, und da die Erfahrung zeigt, daß sie dem Staat durch ihre geschickten Künstler, wohlangelegte Fabriquen, Anbauung wüster Orte und ordentlichen Lebenswandel, nicht zum Schaden, sondern zum Nutzen gereichen, so kan ihnen ein Fürst ohne Bedenken ein gewisses Religionsexercitium zugestehen, welches seinen andern Unterthanen zu keiner Kränkung gereicht. Dieses geht die großen herrnhuthischen Gemeinden an; da hingegen, wenn sich kleinere Gemeinden in verschiedenen Städten etabliren wollen, es der Fürst gänzlich verbieten muß. Denn überhaupt alle kleine Zusammenkünfte können nach der Politik nicht geduldet werden. Sie stören die Ordnung der Gesellschaft und des allgemeinen Besten. —

Ich

Ich komme nun auf die Gesellschaft der Freymäurer, von deren Duldung verschiedenes geschrieben worden. Eine kleine Ausschweifung wird man mir zu gute halten, wenn ich zuvörderst untersuche, ob ein Fürst berechtigt ist, die Ursachen aller Gesellschaften, ihre Einrichtung und gänzliche Beschaffenheit, die in seinen Staat sich befinden, auszuforschen? Eine Gesellschaft, die sich den Schus eines Fürsten anvertrauet, verlangt von ihm nichts weiter, als daß er sie in denen Fällen, da sie seines Schuzes benöthiget sind, wenn er ihre Sache vor gerecht hält, seines Schuzes würdige; dahingegen sie ihm alle Pflichten eines gehorsamen Unterthanen leisten. Hieraus wird man sehen, daß er eigentlich die Macht nicht hat, ihre Geheimnisse zu erforschen, wenn ihm der Erfolg zeigt, daß sie nicht wider das Wohl des Staats sind. Die Logen der Freymäurer sind der Ort ihrer Zusammenkünfte, und da die Berathschlagungen ihrer Zusammenkünfte noch niemalen eine schädliche Absicht gehabt, sondern im Gegentheile eine der lobenswürdigsten Handlung bezeugen, so hat ein Fürst keine Ursach, sie zu verbieten; jedoch muß ich hier erinnern, daß es auch falsche Logen geben kan, die sich endlich auch entdecken, und diese unterlagt ein Fürst mit allem Recht, rechnet aber auch ihre Fehler denen eigentlichen wahren Logen nicht zu. Eines Umstands werde ich noch Meldung thun: Ob ein Fürst einen Freymäurer, von dem er weiß, daß er einer ist, zu einer Bedienung annehmen könne. Unsere strengen Herren Theologen verlangen hier, daß eine solche Person es sagen solle, worinne dieser Stand eigentlich bestehe, und daß, wenn solcher wirklich eine gute Absicht hätte, er es ungescheuet sagen könne. Ich halte es für sehr unzulässig, die Geheimnisse einer solchen Gesellschaft zu entdecken, und hierdurch das eigentliche

Band

Band ihrer Gesellschaft zu zerreißen; es ist auch keine Folge, daß man eine gute Absicht gleich jederman entdecken solle. Es ist genung, wenn in diesem Fall der Fürst versichert wird, daß es nichts enthalte, was wider die Religion und dem Staate, und dem Interesse des Fürsten laufe, und der Fürst hat ja überdieß allezeit die Freyheit, so bald sich etwas strafbares entdeckt, es zu bestrafen.

Die Freyheit des Religionsexercitii im deutschen Reiche, bindet sich an den im Westphälischen Frieden bestimmten anno decretorio 1624. und die Religionen behaupten ihre Freyheit, so, wie sie sie in diesem Jahre behauptet, ohne daß sie nöthig haben, ihre damalige Possession annoch zu verificiren; es kan auch dieser annus regulativus durch Verträge geändert werden, wenn alle dabey interessirte Parteyen darein einwilligen, wie wir das Exempel bey Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensburg haben.

Die eigentliche Absicht dieser Einrichtung läuft, nach meiner wenigen Einsicht, dahin aus, daß ein Fürst denen Religionen die Ausübung ihres Gottesdienstes, so, wie er Anno 1624. gewesen, fortgestatten, sie dabey schützen, und auch für ihre äußerliche Beschaffenheit, Einkommen, Gebäude und geistliche Personen sorgen solle. — Ich muß hier eine kleine, aber auch intrikante Frage einschalten. Muß ein Fürst, der die Religion nach dem anno decretorio ändert, sich hieran so binden, daß er die in seinem Schloß befindliche, und dem Hofgottesdienst gewidmete Kirchen, bey dem bisherigen Gottesdienst verbleiben zu lassen schuldig wäre? Ich habe mich gewundert, wie viele dieses bejahen, und ich sollte

folte wohl meynen, daß sich mit einer veränderten Absicht auch dieses ändern müsse. Die Hofkirche ist dazu, daß der Fürst seinen Gott darinnen verehret; ändert er seinen Gottesdienst, so ändert er auch die Gebräuche seiner Hofkirche, entweder in der zu seinem Gottesdienst bestimmten Kirche, oder er baut eine neue, und setzt die ehemalige außer Gebrauch; es gehört dieses zu der Gewissensfreiheit eines Fürsten, worinnen er sein völliges Recht behauptet.

Ob nun gleich dieser annus decretorius die Ruhe und den Schutz der Religion enthält, so folgt daraus nicht, daß ein Fürst nicht auch andern Religionen ein gewisses Religionsexercitium verstaten könne; und kan er dieses allerdings thun, wie denn die übrigen Religionen, so lange sie in ihren Rechten nicht geschmählert werden, kein sogenanntes jus quæsitum hierinne haben. Der Fürst erlaubt daher andern Religionen, nach seinem Gutbefinden, Kirchen zu bauen, Geistliche zu halten, einen Kirchhof anzulegen, ihren Gottesdienst ungehindert zu verrichten, ihre Sacramente zu halten, ihre Festtage zu feiern, und ihre Schulen anzulegen; jedoch schränkt er sie in so ferne ein, daß er ihnen untersagt, öffentliche Processionen anzustellen, und durch ein vollständig Geläute das Zeichen zu ihrem Gottesdienst zu geben, welches letztere aber auch nach Gelegenheit der Umstände hinweg fällt. Ein jeder siehet leicht ein, daß ich hier von einem sogenannten cultu privato rede; der Fürst richtet sich gemeiniglich nach denen mit seinen Ständen getroffenen Verträgen, jedoch wenn solche auf unschädliche Punkte hinauslaufen, so kan er auch solche, zumal wenn aus einem etwas freyen Religionsexercitio dem Staat ein Vortheil zuwächst, in etwas überschreiten. *Salus publica, suprema lex esto.* —

D

Das

Das letzte, was ich nur noch kůrzlich berůhre, ist die so bekannte devotio domestica. Es sind die meisten unserer Gelehrten, die diese fůr einen mit allem Recht zu dulbenden Gottesdienst ansehen, und ich gebe ihnen recht, wenn sie es in dem Fall nehmen, da zum Exempel einzelne Katholiken unter Lutheranern, und so im umgekehrten Fall, diese unter jenen, wohnen, da muů ihnen der Fůrst ihren hăuslichen Gottesdienst verstatten; betrifft es aber Personen, die sich zu der geistlichen Gesellschaft bekennen, in der sie wohnen, und gleichwohl ihre 6ffentliche Versammlungen aus dieser Ursache versăumen, so kan ihnen der Fůrst diese Neuerungen untersagen, und sie n6thigen, die Regeln ihrer Gesellschaft zu befolgen, oder sich von ihr zu entfernen.

CAPUT

CAPUT V.

Von der Macht eines Fürsten, in Ansehung der Veränderung der Religion.

Eine jede Hauptveränderung eines Staats, ist eine Sache, die eine erstaunende Menge vieler merkwürdigen Folgen nach sich zieht; es ist aber wohl keine wichtiger, als die in Ansehung der Religion vorgenommen wird, und ein verständiger Politicus schreibt: Les Princes ne peuvent gueres permettre de changer ou d'alterer l'etat de la Religion sans exposer, a donner de grandes secourfes aux Etats qu'ils gouvernent. — Aus dieser Ursache muß ich die ehemalige Antwort eines päpstlichen Nuntii gewissermaßen billigen, da er Francisco dem I. als er wegen gewisser Mißthelligkeiten sogleich alle seine Unterthanen zu Lutheranern machen wollte, antwortete: Eure Majestät werden der erste seyn, der es bedauern wird; nur sie werden hierben mehr einbüßen, als der Papst, denn ein Volk, das die Religion verändert, will sogleich auch eine andere Einrichtung des Staats haben. — Es muß ein Fürst keine Hauptveränderung in Ansehung der Religion in seinen Staaten vornehmen, es wäre denn, daß die Vorsehung alles so einfädelt, wie ehemals zu den Zeiten Lutheri geschah.

Die Religion ist eine Sache, die das Volk ungemein einnimmt: Quand le pretexte de la Religion a mis les hommes en mouvement, il s'en rend tellement le maitre et se mentient avec tant d'opiniatreté, que les bon sens, la raison, et le Droit naturell, que

Dieu a donne a l'homme pour se conduire, ne sont plus ecoutez. — Diese Folgen zu verhüten, muß ein Fürst alles anwenden, denn listige Köpfe bedienen sich solcher Gelegenheit zu dem größten Verderben eines Staats; wie ehemals der berühmte Münster bewies, der seinen Bauern einen Succurs vom Himmel versprach, und ihnen weiß machte, als wollte er alle Kugeln in seinem Ermel auffangen. — So groß die Unruhen sind, die einen Staat aus einer solchen Veränderung erwachsen, eben so groß ist die Gefahr, der sich ein Fürst selbst für seine eigene Person hierben aussetzt. Wir haben in der neuesten Geschichte die augenscheinlichsten Beweise, und die Klugheit eines Herrn ist nicht allezeit im Stande, ihn hiervor gänzlich sicher zu stellen, denn er kan öfters sehr leicht erfahren, was einmal der Duc de Guise von seinem Meuchelmörder hörte. Es fragte diesen der sterbende Herzog, ob er wohl jemals einen Unwillen ihm hätte zu erkennen gegeben, weswegen er sich gegenwärtig zu rächen bemühet hätte. Non, Monseigneur, antwortete er ganz kaltsinnig, ce n'est pas le ressentiment d'aucune injure, que vous m'avez faite, c'est le zele de ma religion, dont vous etez l'ennemi juré, qui m'a fait entreprendre de vous tuer. Wenn demnach einen Fürsten weder die Verträge mit seinen Staaten, noch die Grundgesetze derselben ihm hierinne die Hände binden, so wird man ihm doch nach den Regeln der Politik eine solche Hauptveränderung in Ansehung der Religion keinesweges anrathen. Die Exempel der Geschichte bestätigen meinen Satz, und England erlitt hierdurch einen erstaunenden Stoß, obwohl nach den englischen Grundsätzen der König ein freyer Papst in Großbritannien ist, der Synodos beruft, und nach seinen Gefallen, sowohl im Kirchenregiment, als Religions-
Cere-

Ceremonien, neue Canones und Constitutiones zu setzen bemächtigt ist. König Carl der I. verlor seinen Kopf, und England kam in eine gänzliche Verwirrung. An diesem allen hatte die im Sinn gehabte Religionsveränderung den meisten Antheil.

Der Fürst für seine Person kan seine Religion ändern, so bald er entweder aus einer wahren Ueberzeugung seine bisherige verlassen will, oder zu Erreichung eines politischen Endzwecks von einer großen Wichtigkeit, es für nöthig erachtet.

In dem ersten Fall ist es unbillig, einen Fürsten das Recht nicht zu gestatten, welches der geringste seiner Unterthanen ungehindert genießt. Nur wird ein Fürst es mit einer gewissen Behutsamkeit zu unternehmen wissen, damit er aller Unordnung, so hieraus entstehen könnte, vorbeuge; ja in gewissen Fällen ist es rathsamer, daß er es ganz und gar unterläßt, wenn er etwa zu einer gänzlichen Zerrüttung seines Staats hierdurch Anlaß geben sollte; denn in diesem Fall würde es unrecht seyn, wenn man einen Fürsten anrathen wollte, um die Religion seine Krone aufzugeben, oder sein Land unglücklich zu machen. Thaten es ehemals große Könige und Fürsten bey der Reformation, so muß man mehr die Umstände darben in Erwägung ziehen, als die Sache selbst. Zwey Sätze werden mich hierinne rechtfertigen. Um das ewige Wohl einer einzigen Seele zu erhalten, muß man nicht ganze Staaten aufopfern; und sollte auch dieses von mir nicht behauptet werden können, so ist noch lange das Gegentheil des folgenden nicht erwiesen, nämlich: — ob nicht auch ein Fürst, ohne daß er sich wegen wichtiger Ursachen, die ich gegenwärtig angeführet, zu der Re-

D 3

ligion,

ligion, die er nach seiner eigenen Ueberzeugung für wahr hält, äußerlich bekennet, dennoch seinen Endzweck erreichen könne, ja ob er in obangeführten Zustand nicht schuldig sey, seine wahre Ueberzeugung äußerlich zu verbergen; sollten diese Umstände aber nicht vorkommen, so kan er ungehindert die Religion für seine Person ändern, und stehet ihm nichts im Wege, wenn er auch bey den Antritt seiner Regierung dieserwegen eines und das andere denen Ständen seines Reichs versprochen: denn es war nicht in seiner Gewalt, um diese Ursache, die seine Person einzig und allein angien, sich der Regierung zu begeben. da dieses in Ansehung seiner Staaten das wenigste ist, und er konnte nichts mehr versprechen, als die herrschende Religion nach den in dem Vertrage getroffenen Mafregeln gehörig zu schützen, welches er auch nach getroffener Veränderung genau beobachten, und dieserhalb nicht die mindeste Neuerung, so zu einigen Klagen Anlaß geben könnte, vornehmen muß, widrigenfalls er es sich selbst Schuld zu geben hat, wenn sein Unternehmen traurige Folgen nach sich ziehet.

Ein Fürst bedienet sich hierbey sowohl, als auch im folgenden Fall, gewisser schriftlicher Reverse gegen seine Stände; er läßt gedruckte Patente in seinem Reiche anschlagen, und kömmt hierdurch aller Unordnung und etwanigen Anstoß seiner Untertanen zuvor. Dieser lobenswürdigen Vorsicht bediente sich ehemals der höchstselige Churfürst von Sachsen und nachheriger König von Pohlen; er ließ in allen seinen dieserhalb emanirten Mandaten und Versicherungen ausdrücklich setzen: „Erklären demnach und versprechen für Uns und Unsere Successores an der Chur, ben Unsern Königl. Chur- und Landesfürstlichen hohen Worten, Treu und Glauben, daß wir

wir besagten Statum der Augspurgischen Confession, samt allen dahin gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficien, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche alle zeithero wohl hergebracht, inne gehabt und genossen worden, auch vorhero genossen und gebraucht worden, in seinen ganzen Begriff ruhig lassen, auch diesen weder selbst einigen Abbruch zumuthen, noch zugeben werden, daß solches von jemand andern geschehe. Gestalt denn auch alles dasjenige, was zum Behuf der evangelischen Religion, Augspurgischer Confession, und hiesigen Landen durch den Westphälischen Friedensschluß, und in specie dessen V. Art. den statum religionis betreffend, geordnet, sanciret und geschlossen sich befindet, in vollkommener Kraft und Wirkung verbleiben, auch von Uns und Unsern Successorn an der Chur, vest und unverbrüchlich gehalten werden soll: jedoch dieses obige alles unbeschadet des Exercitii Unserer Religion, nach Maas, Art und Weise, wie es in obbemeldeten Westphälischen Friedensschluß gegründet, und im römischen Reich rechtlichen Herkommens ist.,,

Der andere Fall, da ein Fürst eines gewissen Vortheils wegen seine bisherige Religion verändert, ist zwar so delicat, daß ich versichert bin, die meisten derer Gottesgelehrten werden hier von mir abgehen; ich will ihn vortragen, und läßt er sich auch gleich nach den Regeln der Gottesgelahrtheit nicht allzu wohl verteidigen, so glaube ich doch, daß ihn Maßregeln einer vernünftigen Politik rechtfertigen werden. Im voraus muß ich erinnern, daß es allezeit unrecht, wenn ein Fürst seiner Gemahlin zu gefallen, oder aus andern nicht allzu wichtigen Ursachen seine Religion ändert.

Von allen diesen Fällen rede ich im gegenwärtigen nicht, — ich will den Fall erzählen, in welchem ich es für erlaubt halte. Gesezt, ein Fürst erhält durch die Aenderung seiner Religion einen ganzen Staat. Zwen Fälle entwickeln sich hier; er wird entweder von den Ständen eines Reichs zu ihrem Oberhaupt freywillig erwählt, oder er behauptet ein erobertes Land.

Im ersten Fall kan ein Fürst nicht anders, als sich von den erhabenen Weg einer göttlichen Vorsehung überzeugt halten; denn wo es auf das Wohl ganzer Staaten ankömmt, da glaube ich, daß bey diesen Berathschlagungen die göttliche Vorsehung nicht müßig sey. — Er würde die schlechteste That begehen, wenn er einen so vorzüglichen Beruf aus dieser Ursache ausschlagen wollte, da er zu der Wohlfahrt eines ganzen Staats hierdurch bestimmt wird. Das Wohl so vieler tausend Menschen, so vieler angränzenden Staaten, alles beruhet auf seinen Entschluß. Jedoch sein Entschluß ist die Zusage dererjenigen Bedingungen, die zu der Aufrechterhaltung der Ruhe und der Glückseligkeit des ganzen Staats seit einer undenklichen Reihe der Jahre vest gesezt worden, und auf deren Erfüllung das Wohl des ganzen Staats ruhet; eine unter diesen Bedingungen ist folgende: Unser König soll, zum Exempel, der römisch-katholischen Religion zugethan seyn, — sollte er nun nicht diese Bedingung erfüllen, in so weit, als sie zu der Wohlfahrt seines Staats gereicht; ich sollte meynen, er könne sie mit gutem Gewissen erfüllen, und auch diese Vorstellung kan hier keine bessere Wirkung jemals in der Welt haben, da zumal noch dubids, ob nicht bey einem solchen Reichsgrundgesez bloß der Sensus dieser sey: daß der Regent *ratione dignitatis* der römisch-katholischen Religion

Religion zugethan sey; auf diesen Fall kan er alsdenn ratione personae glauben, was er will. — Einen Kleinen Einwurf der Gottesgelehrten muß ich nicht übersehen. Ich stelle mir leicht für, wie sie mir einwenden werden, daß bey diesem Fall eine göttliche Versuchung Statt finden könne. Ich will ihnen das, meines Sazes unbeschadet, einräumen, sie aber zugleich ersuchen, mir die Möglichkeit zu zeigen, wie ein Fürst einen so erhabenen Beruf, der gewiß der größte in seiner Art ist, von einer Versuchung unterscheiden könne. So viel füge ich noch hinzu, daß ein Fürst nicht um sein selbst willen ein Fürst ist; nein! — der Fürst ist der Unterthanen und das Wohl seines Staats wegen da, nicht der Staat und die Unterthanen des Fürstens wegen. — Im andern Fall, wird ein Fürst rechtmäßiger Weise in einen Krieg verwickelt, er erobert eine Provinz oder einen Staat, und sucht diesen wegen der Befriedigung seiner Ansprüche zu behalten; nun erfordern die Grundgesetze dieses Staats die Aenderung seiner Religion, und er muß auch diese Bedingungen und Wege, sich best zu setzen, eingehen, weil er aus Furcht anderer Puissancen oder seines neuen Staats, oder aus Ohnmacht und anderen wichtigen Ursachen, eine solche Hauptbedingung nicht zu ändern vermag. Hier hat er alle obige Gründe zu seiner Rechtfertigung.

CAPUT VI.

Von der Religion eines Fürsten, nach den Regeln der Politik.

Es war eine niederträchtige Antwort, die ein gewisser Favorit einstmals dem Kaiser Carl den V. gab. Sie unterredeten sich von Italien, und der Favorit rieth dem Kaiser, die italienischen Fürsten durch gewisse erdichtete Präensionen anzugreifen, und auf diese Art Meister von Italien zu werden. Der Kaiser schützte sein Gewissen vor, und aus diesem Grunde schlug er diesen Rath aus. Er nun, antwortete der so groß denkende Favorit: Wenn Seiner Majestät ein Gewissen haben, so wird es am besten seyn, wenn sie ein Kloster zu ihren Aufenthalt erwählen: Quel resonnement, — setzt ein verständiger Franzose hinzu, wenn er uns diese Geschichte erzählet hat.

Ein Fürst muß Religion haben, und alle seine Handlungen müssen seine Untertanen davon überzeugen. —

Wenn ich von der Religion eines Fürsten rede, verstehe ich eben nicht etwa hierunter, daß er selbst in seinem Gewissen von der Lehre, die er für wahr hält, überzeugt sey, nein. — Dafür hat er so gut, wie ein anderer Christ, zu sorgen; es hilft ihm vor dem Richterstuhl Gottes weder seine Krone, noch die Seelmessen, noch der Patron seines Landes. Er ist ein Mensch, so wie der Unterste seiner Untertanen. — Ich beschäffige

schäftige mich dahero blos mit einigen Anmerkungen über das Betragen eines Fürsten bey der Religion.

Ein Fürst muß auch im Aeußerlichen sich als einen eifrigen Verehrer seiner Religion aufführen, ob er gleich nicht selbst eben alle Tage in die Messe gehen, oder, wie Crommwell ehemals, das Geberbuch in dem Bette seiner Maitresse bey sich zu haben braucht; kurz, er hat nicht nöthig, einen Scheinheiligen vorzustellen: La Religion tient le milieu entre la superstition et l'impicté: elle rend a Dieu le culte, qui lui est dû et de la maniere, qu'il le faut. — Hingegen muß er auch nicht verächtlich von der Religion reden, oder anderer Kurzwel über die Religion anhören oder billigen: denn hierdurch verursacht er, daß auch der jüngste Page zu einem sogenannten Esprit fort wird, und der Freygeist unvermerkt den ganzen Hof bezaubert.

Der Fürst ist diejenige Person, nach der sich alle andere zu richten pflegen: denkt er schlecht von der Religion, so glaubt sein Hof ein Recht zu haben, es eben auch zu thun, und die Folgen, die hieraus entstehen, beschreibt ein französischer Politicus sehr gut: On na que du mépris pour les Princes, qui n'ont point de Religion: au contraire on est fort touché de le voir rendre a Dieu ce qu' ils lui doivent, et se distinguer par leur pieté. —

So wie nun alle seine vernünftige Untertanen hierinnen eine gewisse Ursache eines Widerwillens finden, und solchen so lange bey sich verbergen, bis sie die Gelegenheit haben, ihn einen völligen Ausbruch zu gestatten, als hat er besonders sich für seine Geistlichkeit zu hüten.

Der

Der Beichtvater eines Fürsten will fast allezeit ein Fleischer Oberhofmeister seyn, und wie viel Staaten sind nicht schon hierdurch in Gefahr gesetzt worden. Ein Pater Richardt macht unter der Regierung der verwittweten Königin Anna viele Personen vom größten Range, ja ganze Provinzen unglücklich. Er war ein schlechter Jesuiter in Wien, das Glück erhob ihn zu einem königlichen Beichtvater, zu einem Erzbischof zu Toledo, und er hatte zum wenigsten 400000 Reichsthaler Einkommen. Ob nun wohl nicht alle Beichtväter, besonders bey den protestantischen Fürsten, ein solches Glück zu erwarten haben, so verursacht doch ihr vertrauter Umgang, in dem sie wegen ihrer geistlichen Berrichtung mit dem Fürsten stehen, daß sie sehr oft die Schranken ihres Amts überschreiten. Besonders glauben sie in der Verachtung der Religion, die sie an ihren Fürsten bemerken, ihre eigene Verachtung zu finden, und sie bedienen sich oftmal ganz heimlicher Wege, ihre Rache, die entweder aus eigennützigem Absichten oder aus einem blinden Eifer herrührt, vielmals zu den größten Schaden des Fürsten auszuüben. Der Fürst hat viele andere Sachen, worüber er sich lustig machen kan; warum will er sich eben der Religion hierzu bedienen, und mit Fleiß suchen, daß ein jeder Vernünftiger schlecht von ihm denkt, so groß er auch sonst seyn mag? —

Die Religion hat einen sehr großen Einfluß in die Gemüther der Menschen, und es ist nichts leichter, als daß man alle Handlungen, die einen Fürst, der in den Ruf ist, daß er die Religion verachtet, fehl schlagen, diesem seinen Betragen schuld giebt. Eine einzige kleine Rede, die ein Fürst ehemals, ehe er eine Bataille anfang, zu seiner Armee hielt, war die Ursache, weswegen ein

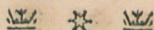
ein jeder den unglücklichen Ausgang derselben ihm zuschrieb. Er sagte: Ist wohl eine Macht in ganz Asien, die uns aniezt, in dem Stande, da wir uns befinden, Widerstand thun könnte? Ich verachte diese Hand voll Feinde, mit denen wir jetzt schlagen werden, und ohne daß sich Gott mit ins Spiel mischt, und sich für diese und jene Parthey erklärt, so bleibt uns der Sieg gewiß. Wir wollen sie angreifen. — Der Ausgang der Bataille, den uns der Geschichtschreiber beschreibt, bestund darinnen: Il fut entierement defait, jamais on ne vit une deroute plus generale. —

Der Fürst thut sehr wohl, wenn er den Befehlen seiner Religion auch äußerlich Genüge thut, ob er auch eben nicht von allen Wahrheiten derselben überzeugt ist; er gewinnt dadurch die Herzen seiner Unterthanen, wenn auch gleich selbige nicht von seiner Religion sind, und erhält ungemein die Ordnung bey seiner Suite. Ich will aniezt nicht gedenken, wie überhaupt eine sogenannte Libertinage bey der Religion dem Fürsten allerdings von einer genauen Beobachtung der Pflichten des Standes, in welchen ihn die Vorsehung gesetzt hat, abhält. Wo eine wahre Ueberzeugung bey der Verehrung des göttlichen Wesens fehlt, da fehlt auch unstreitig ein wahrer Grund lobenswürdiger Handlungen, und wenn ein solcher Fürst ja noch tugendhaft ist, so hat er es in der That mehr seinem Naturell, als der wesentlichen Kraft der Religion zu danken.

Le bien du genre humain, la vertu nous anime
L'amour seul du Devoir nous a fait fuir le crime. —

Ein Fürst hat mehr zu verantworten, als eine andere Privatperson, und es ist unrecht:

Qu



Qu un Roi sache arreter un calcul de finance,
Parapher un Traite, signer un Ordonnance;
C'est beau coup dans le siecle ou l'on vit aujourd'hui
Peut' on en conscience exiger plus de lui. —

Es wäre jedoch zu weit gegangen, wann ich behauptete, daß er alle Erfolge seiner Unternehmungen, oder alle Handlungen seiner Minister, zu vertreten hätte. Hierinnen fehlen gemeiniglich unsere Herren Theologen, und es entdeckte der lest vergangene Krieg ihre in diesen Punkt allzu strenge Gesinnungen. Der Fürst ist ein Mensch, er kan so gut, wie alle, keinen gewissen Erfolg seiner Thaten im voraus sehen, hat auch zu der Befolgung seiner Befehle keine Argosaugen:

Prudens futuri temporis exitum
Caliginosa nocte premit Deus:
Ridetque si mortalis ultra
Fas trepidat: quod adest, memento
Componere aequus, caetera fluminis
Ritu feruntur. —

Er hat genug gethan, und so viel, als zu aller seiner Rechtfertigung zureicht, wenn er bey der Erwählung seiner Minister und vornehmsten Bedienungen, wie auch bey der Ergreifung seiner Messures, das wahre Wohl seiner Staaten zu seinem Augenmerk macht; versehen diese hernach etwas, wodurch dem Staat ein Schade zugefügt wird, so muß man es dem Fürsten nicht zuschreiben; und haben seine Unternehmungen nicht den erwünschten Erfolg, den sie eigentlich haben sollten, so hangen solche Umstände von der Einrichtung eines höhern Wesens ab.

On veut qu'il sache tout, la guerre la finance,
L'art de negocier, et la jurisprudence,

Qu'il

Qu'il soit universel dans ce vaste metier,
Dont chaque point demande un homme tout entier.

Die Unternehmungen eines Fürsten haben das nämliche Schicksal, das die Handlungen aller Menschen haben, nur daß sie in ihren Erfolg das Wohl oder das Unglück vieler Menschen in sich fassen, und aus diesem Grund der Vorsehung des göttlichen Wesens wichtiger als andere werden; jedoch, ich gehe zu weit ab. —

Hier könnte ich meine Betrachtungen über die Religion eines Fürsten aufhören lassen, wenn ich nicht für nöthig hielte, noch etwas bey denen Beichtvätern eines Fürsten zu erinnern. Man entdeckt auch hier einen großen Einfluß der Religion in die Politik der Staaten, jedoch richte ich fast lediglich mein Absehen auf die römisch-katholische Religion. —

Es ist nicht zu leugnen, daß eine Puissance, die sich der Treue des Beichtvaters einer andern Macht versichert hat, ungemein viel zu ihrem Vortheil bewerkstelligen kan, wenn dieser ein listiger Kopf ist; und an diesen einzigen Vater ist das Geld besser angewand, als wenn man tausend Spionen dafür hielte. Die Erfahrung ist hierinne mein Zeuge. — Ein Fürst wird demnach nicht unrecht thun, wenn er eben nicht den aufseheitresten Kopf zu diesem Amte ersiehet; jedoch müßte er auch nicht so seyn, wie jene beyden Patres in Frankreich, von denen ich folgendes aufgezeichnet gefunden: Un Pre-
dicateur, manqua de memoire prechant devant les
Cardinaux le Panegyrique de Saint Luc, et il ne put
jamais dire, que le theme de son discours: *Salvatus
est Lucas Medicus*: il repeta plusieurs fois ces paroles
sans

sans pouvoir rappeler sa memoire; les Cardinaux laissez se leverent et un d'entr eux s'adressant au Predicateur lui dit: saluezle de notre part — Un auter Ignorant etoit dans l'ardeur defon discours, et il demandoit avec beaucoup d'emotion enter autres bizarreries: ou mettraije mon saint — mon saint, un qui s'ennuigoit peteutre resolût de s'enaller cria tout haut au cett ignorant; Voila ma place, que je lui laisse. —

Der Fürst muß seinen Beichtvater so viel als möglich von denen Staatsgeschäften entfernen, und ihm hierzu alle Wege abschneiden; er muß weder ihm mehr, als er zu wissen braucht, entdecken, noch sich etwa hierzu durch seine geistlichen Drohungen oder Vorstellungen bewegen lassen. Ein Fürst thut öfters sehr wohl, wenn er auf eine anständige Art sich desjenigen Beichtvaters entlediget, der ihm verdächtig vorkömmt, und hierinnen kan er sich, so, wie in vielen andern Stücken, eines treuen Dieners von einer etwas niedern Gattung bedienen, dem er aber theils den Zügel nicht zu lang lassen, theils aber auch sein Zutrauen zu ihm auf alle mögliche Art verbergen muß. Hierinnen fehlen die meisten Fürsten, man entdeckt ihre Favoriten, man sucht sie entweder auf seine Seite zu bringen, oder stürzet sie. —

So verhält sich der Fürst gegen seinen Beichtvater, und es ist gewiß einem jeden Fürsten eine Ehre, wann er auch hierinnen sich von dem päpstlichen Joch so viel als möglich zu befreien sucht. Der Papst ist ohnedies weiter nichts, als ein Oberhaupt seiner Kirchenstaaten. —

Eine einzige kleine Anmerkung werde ich noch auf Seiten des Beichtvaters machen. Der Beichtvater eines Fürsten

Fürsten thut wohl, wenn er vernünftig ist, und die Eitelkeit des menschlichen Glücks betrachtet, daß er sich nicht sehr am Hofe sehen läßt, läßt er sich aber allda sehen, so muß er selbst sehen; — er hat für nichts weiter zu sorgen, als für die Seele seines Fürsten. Hier können gegründete und bescheidene Vorstellungen mehr wirken, als ein unzeitiger Eifer. Er muß kein Heuchler seyn, sondern frey mit seinem Fürsten reden, jedoch die Schranken der Ehrerbietung nicht aus den Augen setzen, deren er sich auch in öffentlichen Reden jederzeit zu erinnern hat. Sollten seine Unternehmungen nicht so von staten gehen, wie er wünscht, *animam servavit suam, — Mon coeur doit me juger, l' il m' approuve, suffit.* —

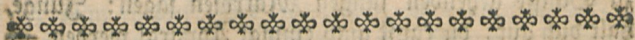
Noch einige wenige flüchtige Gedanken sind übrig, die, weil sie mehr hierher, als unter den Abschnitt von der Duldung der Religionen gehören, ich auch hier noch berühren will. Es ist schlecht gedacht, wenn man eine Person von guten Eigenschaften bloß wegen seiner niedern Geburt, oder wegen seiner Religion verachtet; und auch hier muß ein Fürst weiter sehen: die Tugend allein hebt den Menschen, die Geburt trägt hierzu nichts bey. Eine jede Mutter kan so, wie ehemals in England, zu ihrem zu Schiffe gehenden jungen Matrosen sagen: Junge, halt dich gut, du kanst auch einmal Admiral werden. —

Auch die Religion muß hier keinen Unterschied machen, wenn dem Fürst nicht die Verfassung seines Staats und die Verträge davon abhalten, welche in denen meisten Staaten ihn in diesem Stück die Hände binden. Es liegt aber nichts hieran: — Ein Fürst, der die Fähigkeit seiner Unterthanen zu unterscheiden weiß, und dieß ist eine Haupteigenschaft eines guten Fürsten, — behält allezeit noch Gelegenheit übrig, fähige Köpfe aus denen Unterthanen, so in seinen Staat von einer andern Re-

E

ligion

ligion sind, als entweder diejenige, der der Fürst zuges-
 than, oder, welche die Herrschende ist, zu gewisse Dienste
 an seinen Hof zu ziehen. Er kan sie in dem Departement
 des affaires étrangers, bey dem Stall, bey der Jagd, als
 Officiers bey der Armee, bey den Hofämtern, und wo
 es etwa annoch angehet, mit guten Erfolg brauchen; ja
 er kan sie zu seiner eigenen Bedienung erwählen; denn
 es giebt sowohl unter dieser, als jener Religion, die ehr-
 lichsten Männer und die ärgsten Schelme. Die Einsicht
 eines Fürsten wird beydes sehr leicht entdecken. Es war
 gewiß eine lobenswürdige Handlung, wenn die jetzige ver-
 mählte Churfürstin von Sachsen drey vom lutherischen
 Adel zu ihren Hofdamen erwählte, und eben so lobens-
 würdig war das Bezeigen des jetzigen Administratoris
 von Sachsen, wenn er bey der Grundlegung einer luther-
 ischen Kirche den Grundstein selbst legte. Durch solche
 Handlungen bevestiget ein Regent das Zutrauen und
 die Liebe seiner Unterthanen, und es ist höchst falsch,
 wenn er hierinnen seine Gedengungsart ändert und das
 Principium annimmt: Oderint dum metuant. Der
 Erfolg hievon hat sich schon so vielmals aus der Geschichte
 entwickelt. —



C A P U T VII.

Kurze Abhandlung der Frage: ob ein
 Fürst, als Bischof, oder als Regent, in
 Religionsfachen zu betrachten?

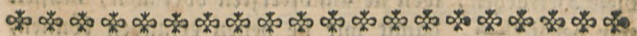
En Fürst soll alles in allem seyn: — Hauswirth,
 Soldat und Gelehrter, ja zuletzt auch ein Geistli-
 cher, und dieses letztere nach der Meynung derer
 meisten

meisten heutigen Gelehrten. Ein jeder kan sich hier in denen ungemein vielen Schriften, die de jure episcopali handeln, Rath's erholen. Gegenwärtig will ich nur aus gewissen Gründen und kurz hiervon handeln.

Die Unterthanen sind einzelne Mitglieder eines Staats, ohne sie ist kein Staat, kein Fürst, keine Regierungsart. —

Die Religion unterscheidet sie in Ansehung ihrer Pflichten gegen ihr göttliches Wesen, das sie alle verehren, und sie gehet, an und für sich betrachtet, dem Staat eigentlich nichts an. —

Der Fürst schützt seine Unterthanen, als Unterthanen, und macht unter denen Religionen, wenn er nicht muß, keinen Unterscheid. — Er schlichtet die Religionsstreitigkeiten nach der Nistschnur der Hauptgesetze einer jeglichen Religion, — und dieses thut er, um die Ordnung seines Staats zu erhalten, als Regent, — aber nicht als Bischof. —



C A P U T VIII.

Einige Betrachtungen über den Eingriff des geistlichen in das weltliche Recht.

Die Elbe ist einer der größten Flüsse von Deutschland, und ich wette darauf, daß ich sie mit lauter casuistischen Büchern schützen wollte. So eifrig waren unsere Vorfahren bemühet, die Religion in alle politische

politische Handel zu mischen. — Ein Kunstgriff, der besonders denen theologischen Facultäten viel half. —

Die Ceremonie der Trauung macht weder glückliche noch unglückliche Ehen; es ist der bloße Contract: *Facio ut facias*. Jedoch hier muß ich mich etwas deutlicher erklären, damit man mir hier keine Anekdoten machen möge; ich meine nämlich: — es ist der Contract: *Facio te feliciorum ut facias me feliciorum*. — Hanns, willst du Greten haben, Grete, willst du Hannsen haben? macht die Beständigkeit dieses Contracts aus, und was helfen hierbey die Kreuze der Geistlichen. — Ein jeder Christ fängt ohnedies auch diese Handlung mit Gebet an. —

So denkt der Politicus, der Theolog dachte anders. — Zu Heirathen gehören Personen von zweyerley Geschlecht, sie müssen beständig bey einander leben, sie müssen sich und ihre Umstände kennen; daß geschieht nicht besser, als unter Freunden und Anverwandten; diese Heirathen, weil sie am öftersten vorkommen, müssen wir verbieten, damit wir sie denen erlauben können, die uns sie abkaufen. —

Eine große Last im Kriege ist die Einquartierung, und wie unausstehlich kam es uns vor, wenn ein besoffener, stinkender und allen Lastern ergebener Freyparthier, so zu sagen, unser Genius war. — Jedoch, was ist leichter, ein ganz Jahr hindurch von einem solchen Teufel besessen zu seyn, oder Zeit Lebens eine solche böse Frau zu haben; — jenen wurde man doch endlich los, wenn auch weder den Hauptmann und Feldwebel, noch den Billetteur, unsere August d'ors verständig machen wollten; diese

diese sollen wir erst halb todt schlagen, daß sie von uns läuft, oder ihr einen unschuldigen Joseph zuführen; wer dieses nicht will, wer dieses nicht kan, dem ruft der ehrliche Vater zu: Mein Sohn, ertrage dein Kreuz mit Sanftmuth. — Nun so bleibe, so lange du lebst, in dieser Hölle; schlafe, is, trink und wohne mit deinem Teufel, und statt, daß dir Gott in dem Rechte der Natur befiehlt, dich glücklicher zu machen, und so einen Beelzebub, wenn er deine Vermahnungen nicht annehmen will, zum Hause hinaus zu prügeln, so lege deine Hände im Schoos, ärgere dich, bis du stirbest, und dadurch dem Staat ein würdiges Mitglied beraubest, und ehe das geschiehet, so mache durch deinen Verdruss und die Narrigkeit deiner Kräfte tausend deiner Mitbürger in deinem Amte unglücklich. — So thust du recht. — O grausames Schicksal, das uns hier in die Hände der Geistlichen warf! —

Die Vorsehung hat einen Reiz in unsere Natur eingepflanzt, der uns zu Handlungen verführet, die wir bloß darum loben, weil uns die Natur sie zu schelten verbiethet; — der größte Philosoph wird hier zum Narren. — Die Liebe ist es, von der ich rede; sie ist der größte Affect des Menschen, — sie ist wie Pulver, wenn man es anzündet, giebt es das schönste Feuer, und gleich hernach den häßlichsten Gestank. — Das Frauenzimmer ist dieser Leidenschaft, wie man sagt, am meisten unterworfen, und die Natur hat es in diesem Fall am aller unüberlegtesten geschaffen.

Zu der Zeugung eines Kindes gehören, allen Rechten nach, zwey Personen, und die Theologen machen hier einen Unterschied zwischen einen sichtbaren und unsichtbaren Vater. Bey jenen stellen sie die größten Feyerlichkeiten an, und bey diesen die größten Verunehrungen. —

Die Kindermutter muß eine weise Schürze haben, und die Patzen zu Fuße in die Kirche gehen, und damit sich das Kind nicht hierüber schämen möchte, muß es zugedeckt bleiben. Noch nicht genug — Statt daß die Gesellschaft der übrigen für die neue Acquisition, die sie hierdurch gemacht, der Mutter Dank sagen sollten, muß diese ihre Unbedachtsamkeit in der Liebe kriend bereuen: — Und das befiehlt der Superintendent; — er kriegt den sogenannten Hurenthaler. —

Hundert andere Exempel wären noch übrig, das nämliche zu beweisen. — Der Grund von diesem allen ist, daß man im Anfang denen Clericis so viel Willen ließ, und dieses geschah, weil alle sonst Soldaten oder Hauswirthe waren; die Wissenschaften allein betrieben die Geistlichen. —

Ein jeder wußte im Anfang, daß er seinen Gott dienen mußte, da aber mehr zu thun war, als nur seinen Gott zu dienen, so traten etliche zusammen, und hielten sich einen eigenen Menschen darauf, den ließen sie für sich beten; dieser faule Herr hatte also nichts weiter zu thun, als darauf zu denken, wie er seine Hand mit im Spiel legen wollte, und hierzu bediente er sich des Nachdenkens, das ihm die Zerstreungen seiner Betprincipale übrig ließen; er stieg von der Kanzel auf den Richterstuhl, und weil die beständigen Kriege seine Nebenbuhler oft entfernte, so erhaschte er wegen seiner beständigen Anwesenheit bey denen Fürsten viel Gewalt in weltliche Händel, und den obersten Rang, den er noch heute zu Tage zu behaupten trachtet. —

Ich stehe nicht für die völlige Wahrheit meiner Erzählung, jedoch, so habe ich es wo gelesen. —



An

Hofmann, Gottlieb Benedict:

Anhang.

Von der
vermutheten Absicht
Der Verstorbenen
bey der Gültigkeit
ihres letzten Willens.

Faint bleed-through text from the reverse side of the page, appearing as mirrored characters.

Index

Index of names and subjects, including entries such as 'A. B.', 'C. D.', and 'E. F.', with corresponding page numbers and some descriptive notes.

Continuation of the index or a list of references, containing names and associated page numbers.





Vorrede.

Es ist eine schlimme Sache, wenn der Buchhändler die Arbeit des Gelehrten nach der Elle abmisst; — mein Aufsatz von der Religion nach der Politik machte vier und einen halben Bogen aus, und ich glaubte, in so wenig Bogen viel Wahrheiten gesagt zu haben, aber kaum, daß ich den letzten Bogen in der Correctur habe, so klagt mein Herr Verleger über die Kürze des Werks; ich frage nach die Ursachen davon, und ich muß erfahren, daß Werke von sechs bis acht Bogen besser abgehen, als Piegen von drey bis vier Bogen. — So hängt also das Schicksal der Bücher, oder vielmehr der Piegen, von der Anzahl der Bogen ab, und ich rathe allen denenjenigen, die sich durch Verrfertigung solcher Werke zu Gelehrte, — doch ich gehe zu weit, — zu Schriftsteller — erheben wollen, daß sie ihre Schriften zum wenigsten sechs bis acht Bogen, stark werden lassen. Der Buchhändler hat hernach eher einen Nutzen. —

Als ein junger Gelehrter kan ich unmöglich meinen Herrn Verleger etwas abschlagen; er ist der erste, der mein Werkgen lobt, und ich bin nicht sicher dafür, daß er mich nicht weiter aus meiner Noth hilft, wenn mich der Geist des Schriftstellers bezaubert. Ich habe dahero, um gegenwärtige Schrift etwas ansehnlicher zu machen, noch einige Gedanken über die vermuthete Absicht der

Vorrede.

Verstorbenen bey der Gültigkeit ihres letzten Willens aufgesetzt, und sollte auch mancher auf die Gedanken gerathen, daß sich diese zwey Piegen so artig zusammen reimten, wie ehemals der bekannte Schluß eines weisen Pythagoras: — Gleichwie der Löwe ein grimmig Thier, also sollen wir auch in einem neuen Leben wandeln, — den ersuche ich, ehe er diesen Anhang lieft, daß er die Ursache davon in dieser Erinnerung, der ich den Titel einer Vorrede gegeben, nachsehe.

Nun so gehet ihr beyden Schwestern in die Welt der Gelehrten! bedeckt euer Angesicht, wenn euch die Hände des Buchhändlers für die Werke der großen Gelehrten vorbeystragen, nehmt mit euren angewiesenen Platz vorlieb, und sollte euch auch die Last einer alten Postille zu Boden drücken. Besonders haltet an euch, und ruft nicht etwa, wenn ihr an der Thüre des Buchladens von denen Vorbeygehenden beurtheilet werdet, eurem unbescheidenen Tadler zu: Ne sutor ultra crepidam! — Seyd zufrieden, wenn euch ein getreuer Hirte seiner Heerde einer dünnen Kleidung würdiget, und presset ja von ihm keine Seufzer aus. — Eure Tadler werden euch eure bunte Farbe vorwerfen und eure Freyheit im Sprechen anklagen, entschuldiget euch mit dem Geschmack eures Meisters und mit der Heiterkeit seines Gemüths. — Hütet euch für die privilegierten Klatschweiber der Gelehrten, und bittet eure Leser, euch nicht mit flüchtigen Augen zu übersehen. — So lebet vergnügt, bis euch die Hände des schmutzigen Ladenjüngens den Dienst anweisen, den euch euer Alter verschafft hat. — Es ist der Lohn der Welt! —

5. 1.



§. 1.

Das allmächtige Wesen, das die Welt schuf, wollte, so viel wir aus der Folge sehen können, daß wir alle einer gleichen Glückseligkeit theilhaftig blieben. Der Fall unsers Stammvaters Adams, davon die Ursache der Möglichkeit desselben uns ewig verborgen bleibt, — denn warum konnte Gott nicht Menschen schaffen, die, unbeschadet ihrer Freyheit, niemals fielen? — Dieser Fall geschah, und Hochmuth, Ehrgeiz, Wollust, Tollkühnheit, Falschheit und alle andere Laster, schwungen sich auf dem Thron. Sie entwickelten sich nach ihrer damaligen Größe, und wuchsen mit der Menge derer Menschen. Hier entsprang die Quelle der Ungleichheit der Stände, und die Vernunft, die sich zum Wegweiser der Freyheit des Menschen angab, befestigte ihren Lauf. — Könige und Kaiser, Fürsten und Herren, Reiche und Arme würden nicht seyn, wenn der Mensch nicht gefallen wäre. Ja der Tod selbst, der, wie bekannt, der Sünden Sold ist, würde unsere Fußstapfen nicht folgen, wenn er nicht nach dem Fall uns die Thüre zu dem Leben öffnen sollte, welches wir durch den Fall verlohren hatten.

Die

Die Bedürfnisse der Menschen, die mit dem Alter der Welt wuchsen, und die theils die Klugheit, theils die Bosheit der Menschen vermehrte, schenkte denen Menschen dasjenige, was wir Reichthümer nennen, und die von der Natur erhaltene Liebe gegen die Nachkommen in einem jeden Geschlechte pflanzte denen Eltern die sehnlichsten Wünsche für der Erhaltung ihrer Güter von ihren Nachkommen ein. Hier entstand das so genannte Successions-Recht, vermöge welchen die Kinder das Erbtheil ihrer Eltern in gleichen Theilen nach ihrem Ableben unter sich theilten. Verträge und Gesetze änderten diese Umstände, und gaben denen Menschen frey, ihre im Leben gehabte Güter theils unter ihre Kinder in ungleichen Theilen, theils mit gewissen Bedingungen auch Fremden nach ihrem Tode zu gönnen: und hier siengen sich die so genannten Testamente an.

§. 2.

Was nicht mein ist, darüber kan ich eigentlich nicht disponiren. Das Vermögen, was ich hinterlasse, ist, so bald ich gestorben, nicht mehr mein, weil die Kraft, es zu besitzen, hinweggefallen, und ich kan also der Natur der Sache nach nicht darüber disponiren, wenn mir die Gesetze oder Verträge solches nicht erlauben. — Die Testamente sind daher, wie die Gelehrten sprechen, nicht *Iuris naturae*, sondern vielmehr, *ratione materiae*, *Iuris gentium*, und, *ratione formae*, *Iuris civilis*.

§. 3.

Ehre und Glaube, das einzige Band der menschlichen Gesellschaft, bindet die Menschen unter einander in ihrem

ihrem Leben; aber weit mehr ist man solche denen Verstorbenen schuldig. Unsere Mitmenschen, daß ich mich so ausdrücke, können die üblen Folgen, die hieraus entstehen, durch Klugheit und Mache hemmen und bestrafen, die Verstorbenen aber müssen sich der Gewalt überlassen. Die Menschen haben von je her dafür gesorgt, daß die letzten Willensmeinungen derer Menschen bey ihren Kräften blieben, weil das Schicksal derer Sterblichen in dieser Absicht durchgängig einig ist. Sie sahen daher die Testamente als eine heilige Sache an, und lebten dem Willen der Verstorbenen in allem nach.

§. 4.

Man bediente sich bey Verfertigung derer Testamente im Anfang keines Notarii, keiner sieben Zeugen, keiner Gerichte, weil die Chicane zu der Zeit noch nicht geboren war. Die Worte eines Sterbenden, die dem Vermuthen nach die unschuldigsten und aufrichtigsten sind, wurden in ihrem buchstäblichen Verstand gehalten, sie mochten gesprochen oder geschrieben seyn, und man ließ sich hiervon durch nichts abhalten. So gerecht dieser Umstand scheint, und so ernsthaft er in der Folge der Zeit bis auf die jetzigen Jahre vertheidiget worden, so gewiß ist er gewissen Vorfällenheiten unterworfen bey welchen die Gesinnung und Absicht des Sterbenden die Nichtschnur ist, nach welcher dessen letzter Wille erklärt werden muß.

§. 5.

Ein junger Mann von einem großen Vermögen verfiel in eine auszehrende Krankheit: er dachte an das Schicksal der Sterblichen, und um allen Streit, wie er glaubte,

glaubte, nach seinem Tode zu vermeiden, faßte er seinen letzten Willen in denen deutlichsten Ausdrücken ab. Er vermächte die Hälfte seines Vermögens seiner Frauen, zugleich mit dem Nießbrauch der andern Hälfte, welchen er mit der Erziehung seiner drey Kinder verband. Jegliches seiner drey Kinder sollte, wenn es zu seinen Jahren käme, zwanzig tausend Thaler haben. Er bestätigte diesen seinen letzten Willen mit denen härtesten Drohungen, und empfahl die genaueste Befolgung desselben seiner Frauen, unter dem Verlust seiner ihr gethanen Schenkung. Er übergab das Testament dem Gezirchte, und starb. — Acht Monat nach seinem Ableben gebahr seine hinterlassene Frau einen jungen Sohn, von dessen Daseyn weder sie, noch andere, bey dem Ableben ihres Mannes einige Vermuthung hegten. Was war nun der Wille des Verstorbenen? Sollte sein Testament so, wie es geschrieben, gehalten werden? Sollte sein nachgeborener Sohn gänzlich ausgeschlossen seyn? Sollten seine Geschwister den dritten Theil ihres Vermögens diesen nachgekommenen Bruder überlassen, oder sollte die Mutter etwas hierzu beitragen? Sollte das ganze Testament umgestoßen werden? Was entscheidet wohl diese Frage? Nichts, als die vermuthete Absicht des Testators. — Er beobachtet das Gleichgewichte bey seinem letzten Willen zwischen seiner Frauen und seine Kinder. Die Absicht, die er bey drey Kindern hatte, würde er bey vieren, wenn sie zu der Zeit da gewesen, eben auch gehabt haben, und der nachgeborene Sohn theilt sich daher mit Recht mit denen drey andern Geschwistern in die ihnen angewiesene Hälfte in gleichen Theilen. — Ein Beweis, daß die Intention des Testators der Schlüssel zu der Auslegung seines Testaments ist. —

Jene die Vermuthung vor §. 6. Jed. ...
 jedoch, wie im vorigen die vermuthete Gesinnung
 des Testators seinen ganzen letzten Willen bey Kräften
 erhält, eben so wirft ihn dieselbe in nachfolgenden gänzlich
 um. Die Rechte, und vorzüglich die natürliche
 Billigkeit, verlangt, daß ein Vater seinen Kindern
 zum wenigsten ein Andenken seines Vermögens hinter-
 lasse: ein jeder rechtschaffener Vater folgt diesen natür-
 lichen Trieb, ohne die Ursachen desselben zu untersuchen,
 er folgt ihm so lange, als ihm die Bestrafung gräßlicher
 Vergewaltigungen seiner Kinder nach denen Rechten nicht im
 Wege kömmt, ja auch hierbey veriraucht sein gerechter
 Zorn bey dem Aufsteigen der Gedanken des Todes oft-
 mals. Cajus, ein begüterter Mann, stirbt, seine Frau,
 die böse Frau, freuet sich über seinen Tod, ohne zu wissen,
 daß die Belohnung der an ihrem Mann im Leben erwies-
 senen Treue ihr in seinem Testament vergolten worden.
 Es wird versiegelt, sein Testament wird eröffnet, und
 die böshafsten Thränen der Wittwe, über den geringen
 Theil ihrer Erbschaft, verleiten die Umstehenden zum
 Mitleiden. Die reichlichen Legate, die schönen Stiftun-
 gen, die dem Alten den Weg zum Himmel eröffnen sol-
 len, — (denn es ist eine große Frage, ob nicht die See-
 len der Verstorbenen so lange im Fegefeuer bleiben müssen,
 bis ihre Testamente publiciret sind? —) diese nahmen
 den größten Theil der Erbschaft hinweg. Ein junger
 Medicus, dem die langwierige Krankheit seines Patien-
 ten Gelegenheiten gegeben hatte, die sich bey ähnlichen
 Vorfällen oftmals zutragen, wußte den Erfolg sei-
 ner Hände Arbeit besser, als jemand im ganzen Hause.
 Seine heimlichen Unterredungen, die er mit der jungen
 Wittwe, vermöge seines Amtes, um auch für ihre Ges-
 undtheit

sundheit zu sorgen, halten mußte, brachten es so weit, daß kurz nach der Publication des Testaments ein Advocat erschien, und wider alle Auszahlung einiger Selber aus der Erbschaft feyerlichst protestirte. Die junge Wittwe, der die Pfänder der Liebe, nicht aber die Wollust, annoch unbekannt waren, war durch den Medicus überzeugt, daß sie schwanger sey. — Das Gerücht erscholl in die ganze Stadt, die Geistlichen fragten sich hinter die Ohren, und die Spittelweiber liefen, unter dem Schein des Bettelns, in das Haus des Verstorbenen, um sich selbst von der Wahrheit der Sage zu unterrichten; kaum daß hernach die gute ehrliche Wittwe von den Verdacht, der gemeiniglich bey solchen Umständen gehegt wird, befreyet blieb. Sie war schwanger, und sieben Monat nach ihres Mannes Tode erschien der bald verzessene Erbe. Das Testament ward umgestoßen, die Legate fielen weg, und der Wille des Verstorbenen war ohne Kräfte. Der beständige Streit und Zank, die langwierige Krankheit, beides war unvermögend, etwas Widriges gegen die Wittwe auszurichten. Was war wohl hieran mehr Schuld, als die größte Muthmaßung, daß der Testator seinem Kinde lieber, als Fremden, sein Vermögen gegönnet haben würde, und beyde angeführte Gründe für die Beständigkeit des Testaments fallen durch die tägliche Erfahrung über den Haufen; denn wer kan wohl leugnen, daß man auch in dem Hause, wo sich Vater und Mutter beständig in Haaren liegen, sowohl Kinder herumlaufen sieht, als in den Häusern der schwindfüchtigsten Menschen.

S. 7.

Daß der Mensch auch annoch nach seinem Tode wohl thun kan, wenn er, ohne seine rechtmäßige Erben zu

zu beleidigen, weder aus Hochmuth noch Aberglauben zum Besten des Staats gewisse milde Stiftungen errichtet, wird so leicht kein vernünftiger Mensch leugnen; jedoch wie schwer entdeckt man die Beobachtung dieser drey Gegenstände? Ein jeder Staat hat arme Mitbürger, zu deren Erhaltung, wegen der gegenwärtig mannigfaltigen Bedürfnisse, der Staat wenig beitragen würde, wenn nicht milde Stiftungen einen Grund dazu gelegt hätten. Kirchen und Schulen, Prediger und Schuldienere würden gewiß nicht so häufig angetroffen werden, wenn nicht die Gutheit Hoher und Niedriger durch milde Stiftungen ihr Daseyn zuwege gebracht; ja Künste und Wissenschaften würden den Grad ihrer Vollkommenheit, den sie haben, noch nicht erreichen können, wenn der Vorschub gutherziger Leute ihnen nicht die Hände dazu geboten hätte. So lobenswürdig demnach die Absicht derer Sterbenden bey Errichtung einiger milden Stiftungen ist, eben so gerecht ist es auch, ihren Einrichtungen auf das genaueste nachzuleben. Nur die Beobachtung dieser Pflicht bindet sich nicht allemal an den buchstäblichen Inhalt der Verordnung des Sterbenden. Die Absicht des gutherzigen Testators muß hier mehr erwogen werden, als die Art seines Befehles. Er hat Gutes thun wollen, er hat den Weg, wie er Gutes thun wollen, gewiesen; aber giebt es nicht viele Wege, Gutes zu thun? Silvia, eine wahre Christin, gelobt ihren Gott bey der Vermuthung einer baldigen Niederkunft, wenn sie einen Sohn gebähren würde, Eintausend Thaler zu Errichtung einer Orgel in der neu zu erbauenden Kirche zu schenken. Tausendmal denkt sie an ihre Gelübde, und tausendmal empfiehlt sie ihrem geizigen Mann die Besthaltung ihrer Schenkung, im Fall sie das Ende des Kirchenbaues nicht erleben würde.

§

Gott,

Gott, nicht aus der Ursach, sein Haus mit einer Orgel geschmückt zu sehen, sondern aus Liebe, Sterblichen wohl zu thun, erhört das Gebet, und schenkt dieser frommen Frau einen jungen Sohn. Ihr Mann, so sauer ihm die Auszahlung dieses Geldes ankam, mußte auf ihr unaufhörliches Zureden den Vorstehern dieses Gotteshauses dieses Geld einhändigen, und froh, ihr Gelübde dem Höchsten bezahlt zu haben, bezahlte sie selbst die Schuld der Natur. Man fuhr eifrig fort mit der Erbauung der Kirche, und alles redete schon von der so schönen Orgel, welche bloß auf die innere Ausbauung der Kirche wartete. Ein ungefährer Zufall geschah, und das Geld, so zur innern Ausbauung bestimmt war, konnte nicht gehoben werden. Es vergieng ein ganzes Jahr, die Kirche war fertig, bis auf die Kanzel, Stühle und Ehre, und endlich beschloßen die Vorsteher, die geschenkten tausend Thaler hierzu anzuwenden. Es geschah solches, ohne daß man sich an die fruchtlosen Einwendungen des Wittwers kehrete, der unter diesen Vorwand sein Geld wieder zu bekommen glaubte, und ich halte dafür, daß die Handlung der Vorsteher zu billigen war.

§. 8.

So klein dieses Exempel, und so unwürdig es fast scheint, angeführt zu werden, so wichtig ist folgendes. Man glaubte in vorigen allgemeinen katholischen Zeiten, daß eines der besten Handwerker das Berhandwerk sey, und da es keinen sauren Schweiß verursachte, fanden sich viele, die in diese Kunst traten. Die Welt, die in den vorigen Zeiten so hell gewesen war, wurde wiederum so dunkel, daß zu denen Zeiten es gewiß recht von Profession dumme Leute gab, und es konnte fast nicht anders kommen, als daß ein ehrlicher Luther die Fackel in den Finstern

stern Keller tragen mußte, welche jedoch bald die garstigen Dünste verlöschet hätten. Die Sache gieng in der Geschwindigkeit so weit, daß ganze Länder von dem Joch des römischen Gottes abgerissen worden, und die schönen Bethäuser der andächtigen Wollüstlinge kamen in die Hände rechtschaffener denkender Fürsten. Ihr Daseyn war nicht von ohngefähr, sondern durch die milden Stiftungen frommer Leute entstanden. Schwere Flüche, große Drohungen, Verklagungen am jüngsten Gerichte, harte Beschwörungen hielten die Säulen dieser Klöster, und sollte nun wohl der Fürst sich abschrecken lassen, hierinnen etwas zu ändern? Ich sollte meynen, die Secularisation derer bey der Reformation gefundenen geistlichen Güter sey eine derer allerbesten Handlungen gewesen, und ich würde gewiß noch viele Stifter, die denen vornehmen protestantischen Mönchen zu Theil geworden, zu denen Cammer-Revenüen gezogen haben, wenn ich zu der Zeit diese Einrichtung mit zu machen gehabt hätte. Dies war die Freyheit, die damals denen hierbey interessirten Mächten zustand; sie fand ihr Ende zugleich mit dem Westphälischen Frieden, und man wird dahero leicht erachten, daß die Secularisation der geistlichen Güter einer andern Religion in einem Lande nunmehr nicht wohl angehet, da nicht nur solches zu vielen Streit, sondern auch zur Ausübung eines gefährlichen Iuris retorsionis Anlaß geben würde.

Aber wie, wenn zu der Zeit noch Erben eines großen Stifters zugegen gewesen, und behauptet hätten, man müßte entweder ihrer Vorältern Stiftungen zu denen bestimmten Endzwecken gebrauchen, oder sie ihnen verabsolgen lassen, damit sie selbige in einem andern Lande, wo ihnen die Freyheit darzu verstatet würde, nach dem Willen des Testators nutzbar machen

Könnten. Zwey Fragen kommen hierbey vor, deren Entscheidung noch in denen heutigen Zeiten einen Einfluß hat. Können die Erben, in Ansehung von ihrer Eltern und Vorfahren errichteten milden Stiftungen, auf die genaueste Einrichtung derselben mit Recht sehen? Ich glaube fast, daß man diese Frage mit einem gewissen Unterschied beantworten muß. Sind es Stiftungen, da der Testator die Genießung derselben gewissen Personen, deren Wahl von einer Person seiner Familie beständig abhängen soll, vermacht hat, so haben diese Personen völig recht, wenn sie auf die Aufrechthaltung ihrer Stiftungen mit sehen. Ist dieses aber nicht, so ist der Landesherr als Ober-Vormund befugt, die Einrichtung der Stiftungen in seinem Lande nach seinem besten Wissen und Gewissen einzurichten. Die andere Frage, darzu obiges Gelegenheit gegeben, ist diese: Kan ein Fürst seinen Unterthanen verbietthen, ansehnliche Legata und Stiftungen, zum Nutzen anderer Länder oder Personen, die sich in andern Ländern aufhalten, zu errichten? Ich halte nicht dafür, daß es wohl und mit Recht gethan sey, wenn ein Fürst entweder solche Stiftungen in seinem Lande zu dem Endzweck, wozu sie in dem andern Lande angewendet werden sollen, anwenden wolle, oder die hiers durch reich gewordene Unterthanen einer andern Provinz nöthigte, seine Staaten zu bewohnen; er wird besser thun, wenn er bey solchen Vorfällen den in seinen Landen hergebrachten oder bestimmten Abzug nimmt, da diese Gränzen schon die Freyheit der Menschen hierinnen satzsam einschränken.

§. 9.

Ich habe schon oft angeführt, daß es eine löbliche Handlung ist, wenn ein Mensch aus reinen Absichten dem

dem Staat zu einem gewissen Behuf eine Schenkung, die er nach seinem Tod, vermöge der Anordnung seines letzten Willens, empfängt, aussetzet; und ob sich gleich wol niemand hierdurch eine Stufe im Himmel bauen möchte, so ist es doch jederzeit ein Zeugniß eines guten Gemüths. Man thut daher sehr wohl, wenn man diesen Behuf, zu welchen der Sterbende seine Stiftung angewendet wissen will, genau befolget; man behält aber auch gewiß die Freyheit, die Umstände der Beschaffenheit der Sachen nach zu ändern. Iohannes, ein reicher Bürger, stiftet zwölf Schülern freyen Tisch und Kleidung, seine Stiftung wird genau befolget, und die Zinsen des darzu bestimmten Capitals sind hinreichend, die Hoffnung des Gutberzigen zu erfüllen. Auf einmal erschallet das Gerüchte des Krieges, zugleich mit dem Einmarsch der Feinde, die Theurung schleicht hinter den grausamen Soldaten her, und plößlich plaget das Land ein doppelter Feind. Iohannes seine Schüler lernen bey dieser Gelegenheit zwar die Hülsenfrüchte kennen, doch die anhaltende Theurung will auch dieses nicht mehr verstatten, darum beschließen die vernünftigen Vorsteher, statt zwölf Schülern, sechsen die Gutthätigkeit des Stifters nach seiner Einrichtung genießen zu lassen. Caesar vermachte eine große Summe Geldes zu Unterhaltung der bleßirten Soldaten seines Staats. Sein friedfertiger Nachfolger genoss die goldene Zeiten des edlen Friedens, und verwandelte diese ansehnliche Stiftung zur Erhaltung armer Wittwen. Wer sollte wohl schelten, wenn der Churfürst von Sachsen seine drey Landschulen in eine Pflanzschule der Wissenschaften verwandelte, die Besoldungen derer Lehrer verbesserte und die Anzahl der Schüler nebst denen Lehrern verringerte? Wer würde es tadeln, wenn er eine ganze Universität,

die er aufzuhelfen nicht mehr im Stande wäre, eingehen ließe, und ihre Stiftungen einer andern zulegte? So gerecht diese Unternehmungen im Großen sind, so unverwerflich sind selbige auch im Kleinen.

Cleander stiftet eine jährliche Summe Geldes für junge Leute von seiner Familie, die die Gottesgelahrtheit erlernen. Sein Enkel, ein hoffnungsvoller Jüngling, erlernt die Rechte, und die großen Pairs der Universität schließen ihn von dem Genuß der Freygebigkeit seines Großvaters aus. Das Stipendium soll liegen bleiben, bis einer von seiner Familie die Gottesgelahrtheit erlernen würde. — Diese allzustrenge Auslegung der Stiftungen macht vielmals, daß selbige ganz und gar liegen bleiben.

§. 10.

Pia desideria nennen die Gelehrten diejenigen Wünsche, welche an und für sich sehr heilsam, sehr gerecht, sehr nützlich sind, deren Erfüllung aber schwer, ja wohl gar im moralischen Verstand fast unmöglich ist. Solche zu thun, stehet zwar einem jeden frey; doch, da ihre Erfüllung fast unmöglich, so lauft man Gefahr, daß man vergebliche Sachen unternimmt. — Aber den Gelehrten stehet doch frey, auch von den Einwohnern der Sonne zu schreiben? —

Der Geschmack großer Herren unsrer Zeit ist gewiß einer der feinsten. Soldaten zu commandiren, die prächtigsten Lustspiele zu geben, die schönsten Fabriquen anzulegen, die Cameralwissenschaften aufs höchste zu treiben, und Güter so zu verpachten, daß sich kein Pächter barauf

darauf herauszurechnen im Stande ist; alles ist in dem größten Grad seiner Vollkommenheit; aber ihren Nachkommen gute Unterthanen zu verschaffen, ist heut zu Tage eine Sache, worüber man hinsiehet. Wir sorgen nur für uns. — Ich will es der Beurtheilung des Lesers überlassen, ob nicht folgendes zu dem letztern etwas beitragen könne? Kiau setzte sich einmal auf den Thron seines Königes; er war Herr, und sein König Unterthan; er befahl, und dieser gehorchte. Ohne mich an die Stelle eines Hofnarrens zu setzen, und ohne um die Befolgung meiner Befehle bekümmert zu seyn, will ich gegenwärtig eine Commission von drey rechtschaffenen Männern in meinem Staat, wenn er gleich nicht existirt, niedersetzen. Ihre Arbeit soll seyn, alle Stiftungen in meinem ganzen Lande zu untersuchen, ihr Daseyn zu erforschen, ihre Anwendung zu untersuchen, und mir davon den genauesten Bericht zu erstatten. Weder meine Rent-Cammern, noch Kirchen, noch Universitäten, sollen sich dieser Untersuchung entziehen, genug, ich will alles in dieser Absicht wissen, ob die Stiftungen noch gangbar, oder nicht? warum sie eingegangen? wohin sie gekommen? wozu die gangbaren angewendet, und wie sie eingerichtet sind? — Hernach will ich ihnen aufgeben, mir einen Plan zu machen, wie alle diese Stiftungen besser anzuwenden, wie kleine zusammen zu schmelzen, und wie selbige bald für diesem, bald für jenem Ort schicklicher seyn möchten. Die mit Fleis oder mit Unachtsamkeit vergessenen Stiftungen müßten herbengeschaffet werden, und eine unparteyische Untersuchung müßte hierzu die hülflichste Hand leisten. Vielleicht hätte Gott hieran mehr Vergnügen, als wenn ich allen meinen Obristen befähle, mein Volk zu zählen und meine Cantons zu reguliren.

§. II.

Ich bin noch ein Fürst! — Mein Land hat durch die Mildthätigkeit nicht meiner, sondern meiner Vorfahren, viele Lehrer erhalten, die mein Volk zu Christen machen sollen. Ihr Einkommen bestimmten meine Vorgänger nach der Beschaffenheit ihrer Zeit. Meine Vorfahren schafften welche ab, und legten denen übrigen ihren Gehalt zu; etliche unter ihnen schenkten ihnen von ihren eigenen Nebenüben etwas, und meine Unterthanen verstanden in vorigen Zeiten, daß die Priester nicht ihrer selbst, sondern um ihrentwillen da wären; sie gaben ihnen jährlich etwa eine Wurst, ein Brod, Hühner, Eyer, Getraide, und dergleichen. Die Zeit machte dieses zum Recht, und meine obersten Pfarren schrieben diese Gaben auf, nannten es *Matricula*, und meine Unterthanen gaben es hernach nicht mehr aus Liebe, sondern weil sie es zu geben gezwungen waren. Kurz, meine Priester erhalten sich von der zu Recht gemachten ehemaligen Frengelbigkeit armselig, und wenige unter ihnen bekommen durch Glücksumstände mehr, als sie verdienen. Es hilft doch wirthschaften, sprechen meine Pfarrweiber, wenn mit trotziger Stimme die Frau des Dreschers sechs Eyer bringt, und eine Quittung darüber verlangt; aber wie will ein durch Sorgen der Nahrung geplagter Priester geruhig für sein Volk beten können? Fabricius, einer meiner besten Pfarrern, prediget von der Beruhigung mit Gottes Fügung: das Anschlagen der Schloffen verkündigt seiner Gemeinde das Daseyn des Hagels, und voll Unzufriedenheit denkt mein guter Fabricius in seinen Gedanken: ach, du lieber Gott! ich bin sechs Jahre hier, und habe noch keinen guten Weizen geerntet, nun steht das liebe Hagelwetter just wieder über meinem

nem Waizen; das denkt er, und voll Zerstreung prediget er von der Zufriedenheit der Christen. Ich will auf einmal diesem Uebel wehren; ich will die Aecker derer Geistlichen, ihren Zehend, ihre Zinsen meinen Rent-Cammern zuschlagen, und ihnen mehr, als sie dafür verlangen können, und weder sie, noch ihre Pächter, zu geben im Stande sind, an Gelde auszahlen lassen; ich will ihnen eine Quantität Getraide aussetzen, welches sie für jedem Kopf ihrer Familie nach einer gewissen Taxe aus meinem Magazin bekommen sollen. So sollen sie leben ohne Sorgen der Nahrung; haben sie alsdenn noch welche, so sind sie selber daran schuld. Jedoch, ehe ich dieses thue, sollen ihre Einkünfte von unpartheyischen Richtern reguliret werden. Alle überflüssige Geistliche will ich abschaffen, und mit ihrem Einkommen das Einkommen derer übrigen verbessern. — So mögen mich die Unvernünftigen meiner Unterthanen für einen Stöhrer der Vorschriften meiner Vorfahrer schelten, ich will frohlich sterben; und wenn dereinst für den glänzenden Thron des Höchsten mir das Buch meines Lebens aufgeschlagen und ich zur Rechtfertigung aufgefordert werde, so bin ich unerschrocken; meine Vorfahren haben Gutes thun wollen, und ich habe ihre Gutthaten nützlich zu machen mich bemühet. —

§. 12.

Der Herzog Bernhard zu Braunschweig setzte in der Stiftung des Klosters zu St. Michael: daß dem Krencker dieses Closters scholl die Leber und Lunge in Liebe verfühlen unde in das Ingerwide gemarteleter werden. Er meente es gut, der ehrliche Mann. — Graf Erich der Zwenyte wollte haben, daß

demjenigen, der seinen acht Mönchen ein Gericht abbrechen würde, der Teufel neun und neunzig und ein halbes Jahr in den untersten Steinklippen der Hölle auf einen Schubkarren herum fahren sollte. — Ein lieblicher Wunsch. — So, und noch mehrererer Flüchen, bedienten sich die Alten bey der Bestfegung ihrer Stiftungen. Unsere Voreltern erzitterten dafür, und unterstanden sich nicht, auch einen Strohhalm davon abzuweichen; wir aber loben zwar heut zu Tage den Eifer unserer alten Stifter, sind aber zugleich versichert, daß die Erfüllung ihrer Wünsche und Flüche uns niemalen treffen werden, wenn wir einige Umstände der Beschaffenheit der Sachen nach ändern. Wir vermuthen mit Recht, daß ihre Absicht mit der unsrigen einig seyn würde, wenn sie das Glück hätten, wieder zu uns zu kommen; ja, sie würden uns auslachen, wann wir auf eine so unvernünftig strenge Art ihre Befehle gehorchten. Unsere moralischen und physicalischen alten Weiber denken zwar noch heutige Stunde anders, und glauben, der Geist des Stifters plage die Stöhrer ihrer Gutthaten, und wenn sie ja feiner sprechen wollen, so reden sie von einer schweren Verantwortung an jenem Tage. Es sind aber Poffen. — Thue recht, scheue niemand, ist so gewiß, als: — Binde dich an keine Regel, deinen Staat, wo es ihm fehlet, zu helfen. Nimm das Zinn des Altars und schieße damit deine Feinde todt, wenn du sie dich nicht anders erwehren kannst. —

§. 13.

Sebastian, ein reicher Bierbrauer in einer gewissen Stadt, erfüllte seine ansehnliche Gelübde. Sein Weib war gestorben, und er stiftete acht tausend Thaler

zu

zu Unterhaltung eines Geistlichen an einer neuerbauten Kirche; jedoch befahl dieser einsichtsvolle Mann zugleich mit, daß der Prediger keine Perüque, sondern sein eignes Haar, und auch keine sogenannte Krause, sondern ein Bessgen tragen solle.

Ben dieser Stiftung können wir die Entscheidung zweyer Fragen entdecken, wenn wir uns nicht gereuen lassen, den weiteren Verlauf anzuhören.

Sebastian, nicht aus Liebe gegen Gott, nicht aus einem Verlangen, sein Versprechen erfüllt zu sehen, sondern um das Geld, welches er zu diesem heiligen Endzweck bestimmt, nicht länger im Hause zu behalten, und es nicht mehr zu sehen, eilet damit zu denen Vorstehern der Kirche. Diese nehmen es willig an, und die Sache kömmt bey denen geistlichen Gerichten in Vortrag. —

Der Präsident redet von einer unanständigen Sache, wenn man der Vorschrift eines gemeinen Mannes folgen und eine Neuerung dadurch einführen wolle. Der vorsitzende Rath fällt ihm ins Wort, und sagt, das Luther und Moses keine Perüquen gehabt und keine Krausen getragen hätten, so würde man es auch diesen gestatten können. So streiten sich die Herren Rätche bey der Ueberlegung dieser Stiftung; und ehe sie zum Schluß kommen, eilet der unterste Rath mit seinem ohnmaßgeblichen Vorschlag, und stellet vor, daß man allenfalls dem guten ehrlichen Mann seinen Willen thun könnte, wenn man an den Tag der Stiftung dem Prediger beföhle, der Verordnung des StifTERS nachzuleben. Auch diesen Vorschlag konnte das Collegium nicht annehmen: denn wie könnte man der Meynung eines jüngsten Besizers folgen? Man beschloß endlich, die Stiftung

tung darzu, worzu sie bestimmt, anzuwenden, den Stifter aber seinen Willen, in Ansehung der Perüque und Krause, nicht zu erfüllen, hingegen jederzeit bey der Ablebung der Stiftung an der jährlichen Feyer desselben der Gemeinde von der eigentlichen Einrichtung dieser Stiftung, und von derselben billigen Abänderung, einige Meldung zu thun. —

Sebastian, der die Resolution des Collegii eher von dem Protonotario erfuhr, als die Vorsteher die Ausfertigung derselben erhielten, kam voller Zorn und Grimm zu denen Vorstehern, und verlangte von selbigen mit Ungestüm die Herausgebung seines Capitals. Er schrie: Bin ich nicht Herr über mein Geld gewesen, um damit zu thun, was ich gewollt? Gab ich euch nicht das Geld unter der gesetzten Bedingung? Mustet ihr nicht den stillschweigend unter uns hierdurch aufgerichteten Contract auch auf eurer Seite erfüllen? Und hättet ihr das Geld nicht annehmen sollen, wenn ihr nicht meine Bedingung einzugehen willens gewesen wäret. — So gieng er unter beständigem Schimpfen aus dem Hause der Vorsteher, die sich ernstlich weigerten, ihm sein Geschenk wieder zu geben. Sie hatten ihm vorgestellt, daß sein bey dieser Stiftung gehabter Wille in die beste Erfüllung gehen sollte; er hätte wohl thun wollen, es solle geschehen; ihm hätte das Wohl so vieler durch diesen neuen Prediger zu erbauenden Seelen am Herzen gelegen, es würde geschehen. — Jedoch, sie predigten eiznem Lauben. —

Die Sache wurde ernstlich; der Brauer verklagte die Vorsteher und das Consistorium, und erhielt den Ausspruch: „daß der Stiftung in allem nachgelebet werden sollte. —

Eine

Eine Neuerung, die weder zum Anstoß im äußerlichen, noch wider die Grundsätze der Religion, ist erlaubt, wenn die Einwilligung des Landesherrn, oder derer von ihm gesetzten Collegiorum, darzu kömmt. —

Der Wille eines Stifters, der seine Stiftung bey Lebzeiten einführet, ist nach dem buchstäblichen Verstand auszulegen, und kömmt ihm die Interpretatio authentica zu. —

Der Stifter ist berechtiget, bey nicht erfüllter Absicht, seinen Willen zu widerrufen, weil ihn niemand zur Errichtung desselben zwingen können, und seine Einwilligung in einer Veränderung desselben das Hauptwerk ist. —

§. 14.

Ein großer Herr, der auch in Kleinigkeiten auf eine unanständige Art geizig war, (ein Fehler, der in unserm Jahrhundert oft sich spüren läßt, —) belohnt seine Diener mit nichts, als süßen Worten: Er wollte sie nach seinem Tod versorgen; ihr sollt nicht weiter nöthig zu dienen haben; ich will euch reichliche Legate machen; so redete er, wenn er auf guter Laune war, und abschläg- lich auf diese Belohnung belohnte er einstweilen ihre Dienste mit hoher Hand und seinem Stabe. —

Cleon, einer seiner treuen Diener, wollte die Welt kennen lernen, und borgte sich eigenmächtig 100 Stück Louis d'ors aus der Beurse seines Herrn. Er gieng fort; jedoch, bald wurde er wieder verschrieben. Er entschuldigte seine That mit der vermutheten Absicht seines Herrn, der ihm just die mitgenommene Summe zu
ver-

vermachen versprochen; jedoch alle seine Philosophie half ihm nichts, seine Strafe war die Ungnade seines Herrn, der Verlust seines Dienstes und des zu hoffenden Legats. So ansehnlich wurde er gestraft, weil dieser Herr just so zu strafen pflegte. — Sonst straft man Schelme so, daß ehrliche Leute ihr Ansehen, ihren Credit und ihre Genugthuung dadurch erhalten; das ist exemplarisch. —

Jedoch, was wollte ich mit diesem Beispiel erweisen, nichts, als daß die vermuthete Absicht des Willens bey den Lebendigen nicht Statt fände. — Ist dieses hierbey nicht hinreichend, so lasse der, der es nicht glaubt, sich die Geschichte des geplünderten Ablasskrämers, Tezels, erzählen; sie ist wahr. —

§. 15.

Ich beschliesse diesen Traktat mit der vermutheten Absicht eines der erhabensten Testators, bey der Gültigkeit seines letzten Willens. Wäre ich so glücklich, hier Regeln anzuführen, welche die Christenheit insgesammt hierinnen einmüthig überzeugte, so würde ich selbst ein Lobredner meines Traktats, bloß um diese wenige Zeilen seyn. —

Wollte der allmächtige Gottmensch bey der Errichtung seines allerheiligsten Testaments, daß die, die seinen Namen führten, in der Folge der Zeit, bey der Verbehaltung der von ihm eingesezten Handlung, sich des großen Werks der Erlösung unter der gerechtesten Dankagung erinnern sollten? —

Wollte er ihnen, auf eine wunderthätige Art, in dieser Handlung seinen wärklichen Leib und sein wärkliches

liches für die Sünde der Menschen vergossenes Blut mittheilen? —

Wollte er die bey dieser Handlung bestimmte Hostie in seinen wahren Leib so verwandeln, daß sie als ein Zeichen seines Leidens und Sterbens beständig verehret mögte werden? —

Was antworte ich wohl hierauf? Wie entscheide ich diese Fragen? Sie haben Mosen und die Propheten. —

Nun so glaubt ihr, die ihr Christi Namen nennt, nach eurer eigenen Ueberzeugung! Der allmächtige Gott, der eure Herzen und Nieren prüft, hat euch die Verbesserung eures sündlichen Verstandes in dem Wort der Offenbarung an die Hand gegeben. — Gebraucht dieser Mittel, jedoch befürchtet nicht, daß euch der allgütige und barmherzige Gott deswegen von der ewigen Freude ausschließen wird, weil ihr euch nicht so deutlich überzeugen könnt, wie andere. Folget, wenn ihr mir anders folgen wollt, dem buchstäblichen Verstand unsers allerheiligsten Testators, so werdet ihr niemals Gefahr laufen zu irren.



Dieß ist die Art der ...
... ..

Dieß ist die Art der ...
... ..

Dieß ist die Art der ...
... ..

Dieß ist die Art der ...
... ..



Fragment of text from the adjacent page, including characters such as 'H', 'B', 'F', 'S', 'D', 'I', 'E', 'I', 'I'.



512

5

AB-5 1 $\frac{8}{48}$

Jg 62598









inches
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19
Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

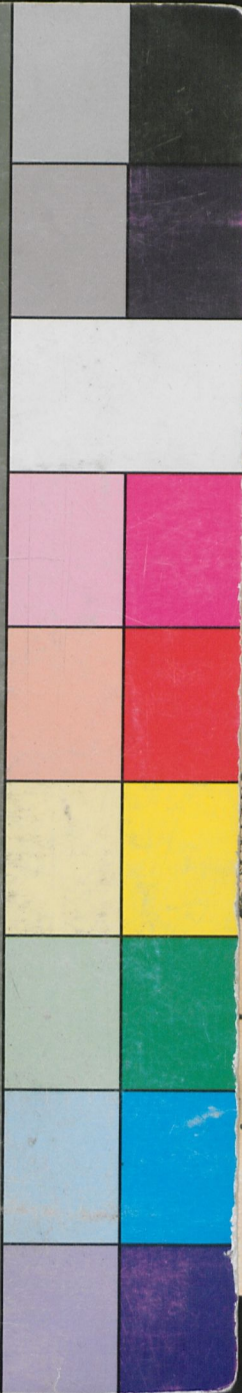
Red

Magenta

White

3/Color

Black



Religion

nach der

Politik

entworfen

von

H***



DESSEN,

Heinrich Henbruch.

1767.

